

03.09.26

G - AIS - Fz - K

Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

A. Problem und Ziel

Die Fachkräfteengpässe, die derzeit in vielen Berufen, Branchen und Unternehmen bestehen, werden sich teilweise auch angesichts des demografischen Wandels weiter verschärfen. Solche Engpässe lassen sich auch bei den Heilberufen feststellen. Daher ist es zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem deutschen Arbeitsmarkt und insbesondere dem Gesundheitswesen in Zukunft ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Hierzu ist es einerseits wichtig, eine optimale Berufsausbildung in Deutschland zu ermöglichen. Daneben ist die Weiterbildung von aktuell am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitskräften in Zeiten des Strukturwandels unabdingbar.

Zum anderen braucht es eine zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Im Bereich der Heilberufe muss diese Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden, die den Patientenschutz sicherstellen.

Dementsprechend setzt die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraus. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gelten für antragstellende Personen mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise wie für Personen, die in Deutschland ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Maßnahmen, die die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) ist die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen. Zudem sind die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen, die durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 eingeführt wurden.

Bei allen Anpassungen hat die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität.

B. Lösung

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen hat der Deutsche Bundestag am 27. März das Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen verabschiedet, dem der Bundesrat am 8. Mai 2026 zugestimmt hat. Dieser Verordnungsentwurf setzt die dort angelegten Änderungen zur Vervollständigung der Maßnahmen in den entsprechenden Verordnungen um und dient damit ebenfalls der Umsetzung des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, der Entschließung des Bundesrats aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) sowie des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 4. Dezember 2025 (BK-MPK-Beschluss).

Wesentliche Inhalte sind

- Ermöglichung digitaler Anerkennungsverfahren als Zugang zum ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Beruf, insbesondere durch Abschaffung der Vorgabe regelhaft einzureichender Beglaubigungen, inklusive der Möglichkeit der digitalen Urkundenausstellung,
- bundeseinheitliche Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen im ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Bereich sowie bei den Hebammen,
- Einführung einer Mitteilungspflicht zwischen den Ländern bei endgültigem Nichtbestehen der Kenntnisprüfung für den ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Bereich,
- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG durch Einführung der Verfahrensregelungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für den ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Bereich sowie Ergänzungen der zahnärztlichen und pharmazeutischen Ausbildung, die durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 eingeführt wurden,
- Einführung einer Regelung zur Anrechnung einer im Ausland begonnenen, noch nicht abgeschlossenen ärztlichen oder pharmazeutischen Ausbildung, verbunden mit der Möglichkeit die Ausbildung nach deutschem Recht beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung fortzuführen,
- eine moderne Kenntnisprüfung als Berufszulassungsprüfung für ausländische Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf folgende weitere Inhalte:

- moderne Teilzeit-, Fehlzeiten- und Feiertagsregelungen in der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Ausbildung,
- Aufhebung der Vergütungsobergrenze für das Praktische Jahr des Medizinstudiums,
- redaktionelle Korrekturen in der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
- die näheren Regelungsinhalte zu der Möglichkeit, im Rahmen des Hebammenstudiums einen geringen Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten ersetzen zu können, um simulationsgestütztes Training zu ermöglichen,
- notwendige Klarstellungen für das Hebammenstudium vor dem Hintergrund, dass die Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und des Hebammenstudiums in die Liste der automatisch anerkennungsfähigen Abschlüsse des

Anhangs V zur Berufsanererkennungsrichtlinie 2005/36/EG im Oktober 2025 aufgenommen worden sind,

- Klarstellungen im Bereich der Hebammen bezüglich der Inhalte von Anpassungslehrgängen, indem ermöglicht wird, Anpassungslehrgänge und Abschlussgespräche auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten und kompetenzorientierten Muster-Lehrplans durchzuführen wie auch die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe sind angesichts der notwendigen Sicherung von Fachkräften zur Sicherstellung der Versorgung im Gesundheitswesen dringend erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker um jeweils 30 Minuten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um etwa 1.713 Stunden.

Bei 3.140 Ärztinnen und Ärzten, die jährlich eine Kenntnisprüfung absolvieren, ergibt sich durch die Verlängerung von mindestens 60 bis maximal 90 Minuten auf mindestens 90 und maximal 120 Minuten ein zeitlicher Mehraufwand von 94.200 Minuten bzw. 1.570 Stunden.

Durch die Verlängerung der Kenntnisprüfung für Apothekerinnen und Apotheker von 30 bis 60 Minuten auf 60 bis 90 Minuten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um etwa 143 Stunden. Bei 286 Apothekerinnen und Apothekern, die jährlich eine Kenntnisprüfung absolvieren, ergibt sich durch die Verlängerung um 30 Minuten ein zeitlicher Mehraufwand von 8.580 Minuten bzw. 143 Stunden.

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung im Übrigen kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder entsteht durch die Verlängerung der Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 257.000 Euro. Der Mehraufwand ergibt sich durch die Verlängerung der Dauer der Kenntnisprüfung um jeweils 30 Minuten, also für Ärztinnen und Ärzte von 60 bis 90 Minuten auf 90 bis 120 Minuten und bei Apothekerinnen und Apothekern von 30 bis 60 Minuten auf 60 bis 90 Minuten. Ausgehend von 3.140 antragstellenden Personen, die jährlich eine ärztliche Kenntnisprüfung absolvieren und Prüferkosten in Höhe von 50 Euro pro Stunde ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 235.500 Euro. Im apothekerlichen Bereich ergibt sich bei 286 antragstellenden Personen und gleichen Prüferkosten ein Mehraufwand in Höhe von 21.450 Euro.

Durch die Anpassungen im Studium und den Prüfungen in der Pharmazie und der Zahnheilkunde zur Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/782 entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Kommunen

Den Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Insgesamt ergibt sich für die Verwaltung über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus aus dieser Verordnung im Übrigen kein weiterer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

03.09.26

G - AIS - Fz - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 1. September 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Philipp Amthor

Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen¹

Vom ...

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet aufgrund

- des § 4 Absatz 1 bis 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 225) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 1 bis 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 225) geändert worden ist,
- des § 66 Absatz 1 Nummer 4 und 7 Buchstabe d des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- des § 3 Absatz 1 bis 2b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 225) geändert worden ist, und
- des § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 225) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

¹

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 vom 30. Juli 2025 (ABl. L, 2025/2187, 29.10.2025) geändert worden ist.

- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Organisation des Studiums der Medizin muss die Universität in angemessenem Umfang die Belange von Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit, berücksichtigen. Bei der Organisation des Studiums soll die Universität gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden zusätzlich Fehlzeiten von bis zu insgesamt zehn Ausbildungstagen angerechnet, wenn der oder die Studierende bei Krankheit ein ärztliches Attest vorlegt oder einen anderen wichtigen Grund glaubhaft macht. Diese zehn Ausbildungstage werden auch in einem Ausbildungsabschnitt zusätzlich zu den in Satz 1 genannten 20 Ausbildungstagen angerechnet. Werden die auf einen Ausbildungsabschnitt anrechenbaren Fehlzeiten überschritten, ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Werden die auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechenbaren Fehlzeiten überschritten, ist die Ausbildung nach Absatz 1 zu wiederholen. Bereits abgeleistete Ausbildungsabschnitte werden angerechnet, wenn für die Überschreitung der auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechenbaren Fehlzeiten ein wichtiger Grund vorgelegen hat und die bereits absolvierten Ausbildungsabschnitte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.“

- b) Absatz 4 Satz 8 bis 10 wird gestrichen.

3. § 9 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 12 Absatz 1 und 2 angerechnet werden können oder denen die Fortführung der Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung nach § 12 Absatz 3 gestattet worden ist, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 12 Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a werden jeweils durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) ein Identitätsnachweis,“.

- bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nummer“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Dem Antrag nach Absatz 3 sind im Fall des § 12 Absatz 3 beizufügen:

1. bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- a) ein Identitätsnachweis und
 - b) der Bescheid nach § 12 Absatz 3 über die Gestattung der Fortführung und den Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung oder
2. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- a) ein Identitätsnachweis,
- b) der Bescheid nach § 12 Absatz 3 über die Gestattung der Fortführung und den Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung,
- c) die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4 und
- d) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Personen, die sich im Fall des § 12 Absatz 3 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden, müssen keine Studierenden sein.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 3 und des § 41“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) § 33a Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.“

5. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen; Gestattung der Fortführung der Ausbildung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

- 1. Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums,
- 2. Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden worden sind.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle gestattet in Abweichung von § 1 Absatz 2 und 3 auf Antrag die Fortführung und den Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften des Staats erworben hat, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
2. der Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, für den Antragsteller aus besonderen Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht möglich ist oder der Antragsteller aus besonderen Gründen, die nicht in seiner Person liegen, ein berechtigtes Interesse daran hat, die ärztliche Ausbildung nicht nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, abzuschließen und
3. der Antragsteller über die zur Fortführung der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die zuständige Stelle des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich nach den Sätzen 2 und 3 keine Zuständigkeit, so ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist die zuständige Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

(5) Dem Antrag nach Absatz 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung über eine das Hochschulstudium außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abschließenden Prüfung, die nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt,
3. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur beschränkten Berufsausübung in dem Staat, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
4. eine Erklärung des Antragstellers, aus der die in Absatz 3 Nummer 2 geforderten besonderen Gründe hervorgehen und
5. ein Nachweis, der der zuständigen Stelle eine Beurteilung darüber erlaubt, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Fortführung der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der Erklärung des Antragstellers nach Satz 1 Nummer 4 eine Glaubhaftmachung durch den Antragsteller fordern. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann darüber hinaus weitere Unterlagen von dem Antragsteller anfordern, sofern diese für die Prüfung der Voraussetzungen von Absatz 3 erforderlich sind. Hinsichtlich der Form der einzureichenden Unterlagen ist § 33a entsprechend anzuwenden.“

6. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Gesamtnote wird nicht gebildet, wenn eine im Ausland abgelegte Prüfung nach § 12 als Erster Abschnitt oder Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angerechnet worden ist oder eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung begonnene, noch nicht abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach § 12 Absatz 3 nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgeführt wird.“

7. Nach § 16 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Organisation und Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung müssen gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachtet werden.“

8. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

Zeugnis

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11a zu dieser Verordnung erteilt. Im Fall des § 12 Absatz 3 wird das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11a ohne Rückseite ausgestellt.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs, die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und die Approbation“.

10. Vor § 34 wird der folgende Erste Unterabschnitt eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen

§ 33a

Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen

(1) Die nach diesem Abschnitt einzureichenden Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, hat der Antragsteller Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Die zuständige Behörde kann, abweichend von Absatz 1 Satz 4, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzer zulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vornehmen.

(3) Die zuständige Behörde kann den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 9c Absatz 1 der Bundesärzteordnung oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 9c Absatz 4, §§ 9d oder 10b Absatz 1 der Bundesärzteordnung erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich auch direkt an die zuständige Stelle des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, wenden.

(4) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem anderen Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen.“

11. Nach § 33a wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt

Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs“.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt der Antragsteller erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, hat er dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung,
4. wenn die Erlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung erteilt werden soll,
 - a) die Anerkennungsurkunde über die bestandene fachärztliche Weiterbildung oder

- b) die Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen fachärztlichen Weiterbildung,
- 5. eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Antragsteller den ärztlichen Beruf im Inland ausüben will,
- 6. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 38 und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 37 Absatz 12,
- 7. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesärzteordnung
 - a) durch ein Führungszeugnis und
 - b) durch die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellt wurden, oder
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, durch eine eidesstattliche Erklärung nach dem Recht des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, oder,
 - d) sofern ein Nachweis nach den Buchstaben b oder c aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden kann, eine Versicherung an Eides statt nach deutschem Recht,
- 8. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bundesärzteordnung durch
 - a) eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung,
 - b) soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, ein entsprechender Nachweis, der in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, gefordert wird oder
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte Bescheinigung, und,
- 9. soweit vorhanden, Nachweise, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 7 und 8 dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie ein Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, die bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als

drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit verlangen.

(2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Ist zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder von vergleichbaren Einrichtungen erforderlich, so teilt die Behörde dies dem Antragsteller ebenfalls mit. In den Fällen des Satzes 4 ist der Ablauf der Frist nach Satz 2 bis zum Vorliegen der Antwort auf die Anfrage der Behörde gehemmt. Gleiches gilt bis zum Vorliegen einer Bestätigung der Echtheit durch die Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, gemäß § 33a Absatz 4.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 38 und, soweit vorhanden, die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 37 Absatz 12 bei.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 9d“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Einschränkungen und“ gestrichen.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1a der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragt der Antragsteller erstmals die Erteilung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 9 genannt sind, und
2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise er den ärztlichen Beruf im Inland ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Bundesärzteordnung dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, und die Unterlagen zum Nachweis über das

Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Bundesärzteordnung, die bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung nach Maßgabe des § 9c der Bundesärzteordnung erfüllt und § 10c der Bundesärzteordnung nicht angewendet werden kann oder“.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2 bis 4 oder Satz 6“ durch die Angabe „§ 9c“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Einschränkungen und“ gestrichen.

14. Nach § 35 wird der folgende § 35a eingefügt:

„§ 35a

Erlaubnis nach § 10 Absatz 3a der Bundesärzteordnung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 3a der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten.

(2) Beantragt der Antragsteller die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Absatz 3a Nummer 1 der Bundesärzteordnung, hat er dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 34 Absatz 1 Satz 2 genannt sind,
2. einen Nachweis, dass dem Antragsteller vor dem 1. April 2012 eine Erlaubnis erteilt worden ist und
3. Unterlagen, die belegen, dass eine Ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dieser Verordnung vor der erstmaligen Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung endgültig nicht bestanden wurde.

Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Bundesärzteordnung dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(3) Beantragt der Antragsteller die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Absatz 3a Nummer 2 der Bundesärzteordnung, hat er dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 genannt sind, und

2. Nachweise, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung der besonderen Härte des Falls, der Kenntnisse der deutschen Sprache des Antragstellers und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen.

(5) § 34 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3, 5 Satz 2 und 3, Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

15. Der bisherige § 35a wird zu § 35b und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Der Antragsteller hat dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die in § 34 Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen,
4. Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht,
5. eine Bescheinigung des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass der Antragsteller auf Grund der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung in diesem Staat die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und
6. eine Bescheinigung des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Bundesärzteordnung dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Einschränkungen und“ gestrichen.

16. Nach § 35b wird der folgende Dritte Unterabschnitt eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b der Bundesärzteordnung

§ 35c

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten.

(2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 35d

Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b der Bundesärzteordnung beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die den ärztlichen Tätigkeiten nur partiell entspricht, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,
5. Nachweise, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur partiellen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
6. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesärzteordnung
 - a) durch ein Führungszeugnis und
 - b) durch die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, durch eine eidesstattliche Erklärung nach dem Recht des Herkunftsstaats oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten

Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, oder,

- d) sofern ein Nachweis nach den Buchstaben b oder c aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden kann, eine Versicherung an Eides statt nach deutschem Recht, und
7. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bundesärzteordnung
- a) durch eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Berufsausübung ungeeignet ist,
 - b) soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, durch einen entsprechenden Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung.

Die in Satz 1 Nummer 6 und 7 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der zuständigen Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist fordern, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 10b der Bundesärzteordnung erforderlich ist.

§ 35e

Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 35f

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich nachgewiesen hat. Sie versieht die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der Patienten oder der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Kenntnisse der deutschen Sprache des Antragstellers und dessen gesundheitliche Eignung.

§ 35g

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b der Bundesärzteordnung ist das Muster nach Anlage 17a zu verwenden.“

17. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird gestrichen.

18. Vor § 36 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt

Die Approbation“.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 36

Eignungsprüfung nach § 9c Absatz 7 der Bundesärzteordnung“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Eignungsprüfung nach § 9c der Bundesärzteordnung bezieht sich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 festgestellt hat.“

c) Absatz 2 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Patientenvorstellung kann auch mit Hilfe von Simulationspatienten und Simulationspatientinnen oder auch mit Hilfe von Simulatoren, Modellen oder anderen geeigneten Anwendungen durchgeführt werden.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 38 ablegen können.“

e) Nach Absatz 7 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Niederschrift kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.“

20. Die §§ 37 bis 39 werden durch die folgenden §§ 37 bis 39f ersetzt:

„§ 37

Kenntnisprüfung nach § 9d Absatz 2 und 3 der Bundesärzteordnung

(1) In der Kenntnisprüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

(2) Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, der eine patientenbezogene Prüfungsvorbereitung vorangestellt ist. Sie wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Kenntnisprüfung und die patientenbezogene Prüfungsvorbereitung finden an zwei Tagen statt.

(3) Inhalt der Kenntnisprüfung sind die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Inhalte der Kenntnisprüfung sind außerdem

1. die Notfallmedizin,
2. die klinische Pharmakologie und Pharmakotherapie,
3. bildgebende Verfahren,
4. der Strahlenschutz,
5. der rechtliche Rahmen der ärztlichen Berufsausübung und
6. die ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Gestaltung einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung sowie eine professionelle und adressatengerechte Kommunikation mit Angehörigen des Patienten sowie Angehörigen anderer Gesundheitsberufe.

(4) Die patientenbezogene Prüfungsvorbereitung besteht aus einer Anamneseerhebung, einer Patientenuntersuchung sowie der Erstellung eines schriftlichen Berichts. Sie findet unter Aufsicht eines Prüfers statt. Die Erstellung eines schriftlichen Berichts kann auch durch eine andere Person beaufsichtigt werden. Die Prüfungskommission hat dem Antragsteller für die patientenbezogene Prüfungsvorbereitung einen Patienten oder Simulationspatienten mit Bezug zu einem der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fächer zuzuweisen. Die Anamneseerhebung und die Patientenuntersuchung dauern höchstens 30 Minuten. Der Antragsteller erhält im Vorfeld der Untersuchung keine Einsicht in die Patientenakte. Im Anschluss an die Anamneseerhebung und Untersuchung hat der Antragsteller einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falls enthält. Hierfür erhält er die Teile der Patientenakte, die nicht Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie Epikrise des Falls enthalten. Für die Erstellung des Berichts stehen höchstens 60 Minuten zur Verfügung. Er ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Prüfer gegenzuzeichnen und in der Kenntnisprüfung vorzulegen.

(5) In der Kenntnisprüfung hat der Antragsteller zunächst das Ergebnis der patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung vorzustellen. Die Fragestellungen der Kenntnisprüfung erstrecken sich zunächst hierauf sowie auf den dazu angefertigten Bericht. Die Prüfungskommission kann dafür die Anwesenheit des Patienten vorsehen. Die weiteren Fragestellungen und praktischen Aufgaben der Kenntnisprüfung umfassen die in Absatz 3 genannten Fächer und Inhalte mit Schwerpunkt auf den für die Versorgung relevanten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen. Besondere Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen sind in die Fragestellungen und praktischen Aufgaben angemessen einzubeziehen.

(6) Bei der patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung und bei der Kenntnisprüfung können Simulationspatienten, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen eingesetzt werden.

(7) Die Kenntnisprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Mitglieder der Prüfungskommission sind der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder. Für die Mitglieder der Prüfungskommission sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die nach § 12 Absatz 2a Satz 1 und 2 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes bestellt die Prüfungskommission und legt den Prüfungsvorsitz fest.

(8) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden Professoren, andere Lehrkräfte der Universität oder dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärzte der Fächer nach Absatz 3 Satz 1 oder aus einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bestellt. Der Prüfungskommission müssen Fachärzte beider Fächer nach Absatz 3 Satz 1 angehören. § 15 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten, im Fall von § 9d Absatz 2 der Bundesärzteordnung nach Antragstellung oder im Fall von § 9d Absatz 3 der Bundesärzteordnung nach der Entscheidung nach § 38, ablegen können. Die zuständige Behörde stellt dem Antragsteller die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die §§ 11a, 18 und 19 gelten entsprechend.

(10) In der Kenntnisprüfung können höchstens vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Kenntnisprüfung dauert für jeden Antragsteller mindestens 90, höchstens 120 Minuten.

(11) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in der Kenntnisprüfung einschließlich des Berichts. Bei der Bewertung des Berichts sind auch Aufbau, Struktur und Verständlichkeit zu berücksichtigen. Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen in der Kenntnisprüfung einschließlich des Berichts als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen nach Absatz 1 genügt. § 15 Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(12) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie kann zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Die Niederschrift kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 2a der Bundesärzteordnung zuständigen Behörde des Landes zu.

§ 37a

Mitteilungspflichten bei Nichtbestehen der Kenntnisprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Stellen der anderen Länder, wenn die Kenntnisprüfung von einem Antragsteller nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden worden ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten die Antragsteller über jede Mitteilung nach Absatz 1.

(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 38

Bescheid bei Feststellung wesentlicher Unterschiede nach § 9c Absatz 5 der Bundesärzteordnung

(1) Stellt die zuständige Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie dem Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass der Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des ärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die der Antragsteller im Rahmen seiner ärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die erforderliche Anpassungsmaßnahme nach den §§ 36 oder 37.

(3) Der Bescheid ist dem Antragsteller spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, zu erteilen. Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.

§ 39

Antrag auf Erteilung einer Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt ist an die nach § 12 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde zu richten.

- (2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 39a

Erforderliche Unterlagen bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation aufgrund einer in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt aufgrund einer in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation sind beizufügen:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis,
3. ein Führungszeugnis,
4. eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet ist und
6. das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung.

(2) Das Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung werden nur anerkannt, wenn sie im Zeitpunkt ihres Eingangs bei der jeweils zuständigen Behörde nicht älter als einen Monat sind.

§ 39b

Erforderliche Unterlagen bei Anträgen nach § 9c Absatz 1 und 2 der Bundesärzteordnung

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt nach § 9c Absatz 1 und 2 der Bundesärzteordnung aufgrund einer außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsqualifikation sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des ärztlichen Berufs berechtigt,
4. eine Erklärung des Antragstellers darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligter eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
5. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundesärzteordnung.

(2) Im Fall von § 9c Absatz 2 der Bundesärzteordnung ist zusätzlich zu den Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats darüber, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass die Ausbildungsnachweise den für diesen Staat im Anhang V 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen, beizufügen.

§ 39c

Erforderliche Unterlagen bei Anträgen nach § 9d Absatz 2 der Bundesärzteordnung

Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt nach § 9d Absatz 2 der Bundesärzteordnung, sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des ärztlichen Berufs berechtigt,
4. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist,
5. eine Erklärung des Antragstellers darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligter eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
6. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundesärzteordnung.

§ 39d

Erforderliche Unterlagen bei Anträgen nach § 9c Absatz 4 oder § 9d Absatz 3 der Bundesärzteordnung

Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt nach § 9c Absatz 4 oder § 9d Absatz 3 der Bundesärzteordnung sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder einen Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des ärztlichen Berufs berechtigt,
4. falls vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
5. bei einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in diesem Staat,

6. zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der Bundesärzteordnung und in dieser Rechtsverordnung geregelt ist,
7. für den Fall, dass sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung beziehen, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen der oben genannten Staaten niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, Unterlagen darüber,
 - a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des ausstellenden Staats offiziell bescheinigt worden ist,
 - b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im ausstellenden Staat absolviert worden wäre, und
 - c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des ausstellenden Staats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden,
8. eine Erklärung des Antragstellers darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligter eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
9. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundesärzteordnung.

§ 39e

Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Bundesärzteordnung durch Antragsteller mit einer außerhalb Deutschlands abgeschlossenen Berufsqualifikation

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt durch Antragsteller mit einer außerhalb Deutschlands abgeschlossenen Berufsqualifikation sind zum Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Bundesärzteordnung folgende Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen:

1. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesärzteordnung
 - a) durch ein Führungszeugnis und
 - b) durch Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellt wurden oder,
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt werden, durch eine eidesstattliche Erklärung nach dem Recht des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung, die der Antragsteller vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, der eine diese ei-

desstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat oder,

- d) sofern ein Nachweis nach den Buchstaben b oder c aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden kann, eine Versicherung an Eides statt nach deutschem Recht, und
2. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bundesärzteordnung durch
- a) eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, oder
 - b) sofern sich der Wohnsitz des Antragstellers im Ausland befindet, den Nachweis der in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, bei Aufnahme des Berufs als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird oder
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, kein derartiger Nachweis verlangt wird, eine von einer zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte vergleichbare Bescheinigung.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(3) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Unterlagen nach Absatz 1, so kann sie von der zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit verlangen.

(4) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung des Antragstellers zur Ausübung des ärztlichen Berufs, so kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staats, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des ärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

§ 39f

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Approbation ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. In den Fällen des § 9c Absatz 4 und des § 9d Absatz 3 Satz 1 der Bundesärzteordnung verlängert sich die Frist um einen Monat.

(2) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach den §§ 9c, 9d und 14b der Bundesärzteordnung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt diesen mit, welche Unterlagen fehlen.“

21. Der Sechste und Siebente Abschnitt werden zu dem Fünften und Sechsten Abschnitt.
22. § 42 wird durch den folgenden § 42 ersetzt:

„§ 42

Anwendung bisherigen Rechts

(1) Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), findet, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, Anwendung auf Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 ihr Studium der Medizin bereits aufgenommen haben.

(2) Die Approbationsordnung für Ärzte in der am 31. Oktober 2026 geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Personen, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 einen Antrag auf Erteilung einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis gestellt haben.“

23. Der Achte Abschnitt wird zum Siebenten Abschnitt.
24. Anlage 16 wird durch die folgende Anlage 16 ersetzt:

„Anlage 16

(zu § 34 Absatz 8, § 35 Absatz 4 Satz 2, § 35a Absatz 5)

Erlaubnis

nach § 10 Absatz 1, 1a oder 3a der Bundesärzteordnung

Herrn/Frau
.....

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in
.....

wird gemäß § 10 Absatz 1/1a/3a* der Bundesärzteordnung die Erlaubnis zur Ausübung
des ärztlichen Berufs in/an
.....

für die Zeit vom bis
..... widerruflich/unbefristet* erteilt.

Nebenbestimmungen:

.....
.....

.....
.....

.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land /in den Ländern
. /bundesweite Tätigkeit* als

Siegel

., den

.

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

* Nicht Zutreffendes streichen.“

25. Anlage 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 35a Absatz 3)“ durch die Angabe „(zu § 35b Absatz 3)“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „Erlaubnis zur“ wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe „Unterschrift“ wird die Angabe „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

26. Nach Anlage 17 wird die folgende Anlage 17a eingefügt:

„Anlage 17a

(zu § 35g)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b der Bundesärzte- ordnung

Herrn/Frau
.

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in
.

wird gemäß § 10b der Bundesärzteordnung die Erlaubnis zur partiellen Berufsaus-
übung erteilt.

Die zulässige partielle Berufsausübung beschränkt sich auf folgende Tätigkeit(en) und
Beschäftigungsstelle(n):

.

Die partielle Berufsausübung erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staats, in dem
die Berufsqualifikation erworben worden ist, sowie mit dem Hinweis auf den Namen
dieses Staats und die oben genannte(n) Tätigkeit(en) und Beschäftigungsstelle(n), wie
folgt:

.

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

27. In Anlage 18 wird die Angabe „(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)“ durch die Angabe „(Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)“ und wird die Angabe „(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)“ durch die Angabe „(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)“ ersetzt.

28. Anlage 19 wird durch die folgende Anlage 19 ersetzt:

„Anlage 19

(zu § 37 Absatz 12 Satz 3)

**Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung
nach § 37 der Approbationsordnung für Ärzte**

Herr/Frau
.....

geboren am in
.....

ist am in
... geprüft worden.

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung:
.....

Er/Sie hat die staatliche Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:
.....

.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 37 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte:

Als Vorsitzende(r)

Als weitere Mitglieder

.....
.....
.....
.....

Gegenstand der Prüfung:
.....

.....
.....

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen:
.....

.....
.....

....., den
.....

.....
.....

.....

.....

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der weiteren Mitglieder der Prüfungs- kommission)	(Unterschrift oder qualifizierte elekt- ronische Signatur des/der Vorsitzen- den der Prüfungskommission)“.
---	--

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Organisation des Studiums der Pharmazie muss die Universität in angemessenem Umfang die Belange von Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit, berücksichtigen. Bei der Organisation des Studiums soll die Universität gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die praktische Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ganztägigen“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet, davon jeweils bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2. Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden zusätzlich Fehlzeiten von bis zu insgesamt zehn Ausbildungstagen angerechnet, wenn der Auszubildende bei Krankheit ein ärztliches Attest vorlegt oder einen anderen wichtigen Grund glaubhaft macht. Diese zehn Ausbildungstage werden auch in einem Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zusätzlich zu den in Satz 1 genannten 20 Ausbildungstagen angerechnet. Werden die auf einen Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 anrechenbaren Fehlzeiten überschritten, erfolgt keine Anrechnung, sondern die Fehlzeiten sind insgesamt nachzuholen.“

3. § 5 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Pharmaziestudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 24 Absatz 1 oder 2 angerechnet werden können oder denen die Fortführung der Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung nach § 24 Absatz 4 gestattet worden ist, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben ist, § 24 Absatz 5 Satz 3 bis 6 entsprechend.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. ein Identitätsnachweis,“.

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Im Fall des § 24 Absatz 4 sind dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis und
2. der Bescheid nach § 24 Absatz 4 über die Gestattung der Fortführung und den Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind beizufügen:

3. das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung,
4. der Nachweis über die praktische Ausbildung (Anlage 5),
5. der Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen (Anlage 6),
6. der Bescheid nach § 24 Absatz 4 über die Gestattung der Fortführung und den Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Personen, die sich im Fall des § 24 Absatz 4 zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung melden, müssen keine Studierenden sein.“

- d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „behinderter Prüflinge“ durch die Angabe „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) § 23 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.“

5. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Noten der Prüfungsabschnitte und, sofern eine Gesamtnote gebildet wird, die Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung, werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet.“

6. In § 11 Absatz 7 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
7. Nach § 12 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Organisation und Durchführung der einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung müssen gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachtet werden.“

8. In § 15 Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 bis 20f ersetzt:

„§ 20

Antrag auf Erteilung einer Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker ist an die nach § 12 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes zu richten.

(2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 20a

Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung einer Approbation aufgrund einer in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker aufgrund einer in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation sind beizufügen:

1. ein kurz gefasster Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis,
3. ein Führungszeugnis,
4. eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des apothekerlichen Berufs ungeeignet ist und
6. das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung.

(2) Das Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung werden nur anerkannt, wenn sie im Zeitpunkt ihres Eingangs bei der jeweils zuständigen Behörde nicht älter als einen Monat sind.

§ 20b

Erforderliche Unterlagen bei Anträgen nach § 10b Absatz 1 und 2 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker nach § 10b Absatz 1 und 2 der Bundes-Apothekerordnung aufgrund einer außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsqualifikation sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des apothekerlichen Berufs berechtigt,
4. eine Erklärung des Antragstellers darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligter eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
5. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundes-Apothekerordnung.

(2) Im Fall von § 10b Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung ist zusätzlich zu den Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats darüber, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 44 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass die Ausbildungsnachweise den für die-

sen Staat im Anhang V 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen, beizufügen.

§ 20c

Erforderliche Unterlagen bei Anträgen nach § 10c Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung

Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker nach § 10c Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung, sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des apothekerlichen Berufs berechtigt,
4. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist,
5. eine Erklärung des Antragstellers darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligter eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
6. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundes-Apothekerordnung.

§ 20d

Erforderliche Unterlagen bei Anträgen nach § 10b Absatz 5 oder § 10c Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung

Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker nach § 10b Absatz 5 oder § 10c Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des apothekerlichen Berufs berechtigt,
4. falls vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
5. bei einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in diesem Staat,

6. zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der Bundes-Apothekerordnung und in dieser Rechtsverordnung geregelt ist,
7. für den Fall, dass sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung beziehen, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen der oben genannten Staaten niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, Unterlagen darüber,
 - a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des ausstellenden Staats offiziell bescheinigt worden ist,
 - b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im ausstellenden Staat absolviert worden wäre, und
 - c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des ausstellenden Staats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden,
8. eine Erklärung des Antragstellers darüber, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligter eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
9. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundes-Apothekerordnung.

§ 20e

Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung durch Antragsteller mit einer außerhalb Deutschlands abgeschlossenen Berufsqualifikation

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker durch Antragsteller mit einer außerhalb Deutschlands abgeschlossenen Berufsqualifikation sind zum Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung folgende Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen:

1. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-Apothekerordnung
 - a) durch ein Führungszeugnis und
 - b) durch Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellt wurden oder,
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt werden, durch eine eidesstattliche Erklärung nach dem Recht des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung, die der Antragsteller vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des

Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, der eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat oder

- d) sofern ein Nachweis nach den Buchstaben b oder c aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden kann, eine Versicherung an Eides statt nach deutschem Recht, und
2. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Bundes-Apothekerordnung durch
- a) eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, oder
 - b) sofern sich der Wohnsitz des Antragstellers im Ausland befindet, den Nachweis der in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, bei Aufnahme des Berufs als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird oder
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, kein derartiger Nachweis verlangt wird, eine von einer zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte vergleichbare Bescheinigung.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(3) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Unterlagen nach Absatz 1, so kann sie von der zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit verlangen.

(4) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung des Antragstellers zur Ausübung des apothekerlichen Berufs, so kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staats, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Ausübung des apothekerlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

§ 20f

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Erteilung der Approbation ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. In den Fällen des § 10b Absatz 5 und des § 10c Absatz 3 Satz 1 der Bundesapothekerordnung verlängert sich die Frist um einen Monat.

(2) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt einem Antragsteller nach den §§ 10b, 10c oder 15 der Bundes-Apothekerordnung binnen eines Monats nach Eingang des An-

trags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.“

10. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Fünfter Abschnitt

Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs, Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.

11. § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1, 1a oder 5 der Bundes-Apothekerordnung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a der Bundes-Apothekerordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes zu richten.

(2) Der Antrag nach den §§ 22a, 22b, 22f oder 22g kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.“

12. Die §§ 22a und 22b werden durch die folgenden §§ 22a und 22b ersetzt:

„§ 22a

Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Beantragt der Antragsteller erstmalig die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf des Apothekers sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung,
4. eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Antragsteller den Apothekerberuf im Inland ausüben will,
5. soweit vorhanden, der Bescheid nach § 22e und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 22d Absatz 7,
6. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-Apothekerordnung

- a) durch ein Führungszeugnis und
 - b) durch die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellt wurden oder,
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, durch eine eidesstattliche Erklärung nach dem Recht des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, oder
 - d) sofern ein Nachweis nach den Buchstaben b oder c aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden kann, eine Versicherung an Eides statt nach deutschem Recht,
7. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Bundes-Apothekerordnung durch
- a) eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung,
 - b) soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, ein entsprechender Nachweis, der in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, gefordert wird, oder,
 - c) wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte Bescheinigung, und
8. soweit vorhanden, Nachweise, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 6 und 7 dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie ein Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, die bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Ist zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder von vergleichbaren Einrichtungen erforderlich, so teilt die Behörde dies dem Antragsteller ebenfalls mit. In den Fällen des Satzes 3 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 bis zum Vorliegen der Antwort auf die Anfrage der Behörde gehemmt. Gleiches gilt bis zum Vorliegen einer Bestätigung der

Echtheit durch die Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, gemäß § 23 Absatz 5.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand des Antragstellers einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage seine fachliche Eignung für die beabsichtigte apothekerliche Tätigkeit. Soweit der Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt hat, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 22e und, soweit vorhanden, die Niederschrift der staatlichen Kenntnisprüfung nach § 22d Absatz 7 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 10c der Bundes-Apothekerordnung mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-Apothekerordnung nicht vorliegen.

(5) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur dann auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Nebenbestimmungen oder die vom Antragsteller beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs wird nach dem Muster der Anlage 17 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 22b

Erlaubnis nach § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung

(1) Beantragt der Antragsteller erstmals die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung, hat er dem Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 8 genannt sind, und
2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Antragsteller den Apothekerberuf im Inland ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Beantragt der Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, hat er dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, und die Unterlagen zum Nachweis über das Vorliegen der Vorausset-

zungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 44 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von § 11 Absatz 1a der Bundes-Apothekerordnung liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 nach Maßgabe des § 10b der Bundes-Apothekerordnung erfüllt und § 11b der Bundes-Apothekerordnung nicht angewendet werden kann oder
2. die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angestrebte apothekerliche Tätigkeit ausüben kann, obwohl er die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 oder 5 der Bundes-Apothekerordnung nicht erfüllt.

(3) Erfüllt der Antragsteller nicht die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Bundes-Apothekerordnung und fällt der Antragsteller nicht unter §§ 10b oder 15 der Bundes-Apothekerordnung, gilt § 22a Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Kenntnisstandes des Antragstellers, seiner Kenntnisse der deutschen Sprache und seiner gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 22a Absatz 2, 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.“

13. § 22c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 22c

Eignungsprüfung nach § 10b Absatz 8 der Bundes-Apothekerordnung“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Eignungsprüfung nach § 10b Absatz 8 der Bundes-Apothekerordnung bezieht sich auf die Fächer, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede gemäß § 22e festgestellt hat.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung“ durch die Angabe „§ 22e“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 6 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Niederschrift kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.“

14. Die §§ 22d bis 22e werden durch die folgenden §§ 22d bis 22g ersetzt:

„§ 22d

Kenntnisprüfung nach § 10c Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 der Bundes-Apothekerordnung

(1) In der Kenntnisprüfung hat der Antragsteller zu zeigen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Kenntnis über Arzneimittel, deren Wirkweise einschließlich Neben- und Wechselwirkungen und die Anwendung dieser Kenntnisse in der apothekerlichen Beratung von Patienten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe im Rahmen einer professionellen und adressatengerechten Kommunikation.

(2) Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung, die an einem Tag stattfindet. Sie wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Es können bis zu vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung dauert für jeden Antragsteller mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(3) Die Kenntnisprüfung bezieht sich insbesondere auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker. Inhalt der Kenntnisprüfung ist außerdem der in Anlage 14 festgelegte Prüfungsstoff, aus dem jeweils mindestens vier Fächer zu prüfen sind.

(4) Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 nutzen; sie haben dabei sicherzustellen, dass die Antragsteller die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten, im Fall von § 10c Absatz 2 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung nach Antragstellung oder im Fall von § 10c Absatz 3 Satz 4 der Bundes-Apothekerordnung nach der Entscheidung nach § 22e, ablegen können. Die zuständige Behörde stellt dem Antragsteller die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. § 13 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern; es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Die nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständige Behörde des Landes bestellt die Prüfungskommission und legt den Prüfungsvorsitz fest. Als Prüfer und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen können auch dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Apotheker bestellt werden. § 11 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 bis 6, Absatz 5 Satz 1 sowie § 14 gelten entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen als bestanden bewertet. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. § 11 Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.

(7) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden. Sie kann zweimal wiederholt werden. Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragstellers ist eine von allen drei Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zu dieser Verordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Die Niederschrift kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Niederschrift der nach § 12 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörde des Landes zu.

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Stellen der anderen Länder, wenn die Kenntnisprüfung von einem Antrag-

steller nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden worden ist. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten die Antragsteller über jede Mitteilung nach Satz 1. Die Mitteilungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 22e

Bescheid bei Feststellen wesentlicher Unterschiede nach § 10b Absatz 8 und § 10c Absatz 3 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Stellt die zuständige Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie dem Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von dem Antragsteller vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass der Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Apothekerberufs notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt,
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis als Apotheker oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die erforderliche Anpassungsmaßnahme nach den §§ 22c oder 22d.

(3) Der Bescheid ist dem Antragsteller spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, zu erteilen. Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.

§ 22f

Erlaubnis nach § 11 Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die in § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 7 und 8 genannten Unterlagen,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen,

4. Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht,
5. eine Bescheinigung des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass der Antragsteller eine das Hochschulstudium abschließende Prüfung im Studienland bestanden hat und
6. eine Bescheinigung des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung absolvierte apothekerliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung dürfen bei ihrer Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Haben die zuständigen Behörden berechnete Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, eine Bestätigung der Echtheit sowie eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 44 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.

(2) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um angesichts der Ausbildungssituation eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 5 der Bundes-Apothekerordnung nicht vorliegen. § 22a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 20 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 22g

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a der Bundes-Apothekerordnung die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die den apothekerlichen Tätigkeiten nur partiell entspricht, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,

5. Nachweise, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur partiellen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
6. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Bundes-Apothekerordnung
 - a) durch ein Führungszeugnis und
 - b) durch die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung nach dem Recht des Herkunftsstaats oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat, oder,
 - d) sofern ein Nachweis nach den Buchstaben b oder c aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden kann, eine Versicherung an Eides statt nach deutschem Recht und
7. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Bundes-Apothekerordnung
 - a) durch eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Berufsausübung ungeeignet ist,
 - b) soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, durch einen entsprechenden Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung.

Die in Satz 1 Nummer 6 und 7 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der zuständigen Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein. Die zuständige Behörde kann von dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist fordern, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 11a Absatz 1 oder 2 der Bundes-Apothekerordnung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller.

(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen, in denen der Antragsteller eine abgeschlossene Qualifikation im apothekerlichen Bereich nachgewiesen hat. Sie versieht die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der Patienten oder der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Kenntnisse der deutschen Sprache des Antragstellers und dessen gesundheitliche Eignung.

(4) Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a der Bundes-Apothekerordnung ist das Muster nach Anlage 21 zu verwenden.“

15. Nach § 22g wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Ergänzende Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

16. Die §§ 23 bis 25 werden durch die folgenden §§ 23 bis 25 ersetzt:

„§ 23

Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen

(1) Auf die nach dem vierten und fünften Abschnitt einzureichenden Unterlagen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die einzureichenden Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, hat der Antragsteller Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Die zuständige Behörde kann, abweichend von Absatz 2 Satz 3, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzer zulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vornehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 10b Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 10b Absatz 5 bis 7, § 10c Absatz 1 oder § 11a der Bundes-Apothekerordnung erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich auch direkt an die zuständige Stelle des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann sich im Fall von begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen auch an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden und diese auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen.

§ 24

Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen; Gestattung der Fortführung der Ausbildung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums,
3. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfung des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

(3) Im Fall einer Anerkennung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nummer 1 ist bei der Bildung der Note des betreffenden Prüfungsabschnitts die Note der anerkannten Prüfung zu verwenden. Im Fall der Anerkennung einer Prüfung im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 4 werden eine Note des Prüfungsabschnitts sowie eine Gesamtnote der Pharmazeutischen Prüfung nicht gebildet. Die Anrechnung von Prüfungen ist gegebenenfalls auf den Zeugnissen der Prüfungsabschnitte und dem Zeugnis der Pharmazeutischen Prüfung gemäß den Anlagen 10 und 11 zu vermerken.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle gestattet in Abweichung von § 1 Absatz 1 und 2 auf Antrag die Fortführung und den Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, wenn

1. der Antragsteller eine das pharmazeutische Hochschulstudium abschließende Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erfolgreich abgelegt hat,
2. der Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften des Staats, in dem die das pharmazeutische Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, aus besonderen Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht möglich ist oder der Antragsteller aus besonderen Gründen, die nicht in seiner Person liegen, ein berechtigtes Interesse daran hat, die pharmazeutische Ausbildung nicht nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, abzuschließen und
3. der Antragsteller über die zur Fortführung der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(5) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist das Landesprüfungsamt des

Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Pharmazie eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Pharmaziestudium bei einer Universität im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 keine Zuständigkeit, so ist die zuständige Stelle des Landes, in dem der Antragsteller geboren ist, zuständig. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Hessen zuständig.

(6) Dem Antrag nach Absatz 4 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung über eine das Hochschulstudium außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abschließenden Prüfung,
3. eine Erklärung des Antragstellers, aus der die in Absatz 4 Nummer 2 geforderten besonderen Gründe hervorgehen und
4. ein Nachweis, der der zuständigen Stelle eine Beurteilung darüber erlaubt, in welchem Umfang der Antragsteller über die zur Fortführung der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann bei Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der Erklärung des Antragstellers nach Satz 1 Nummer 3 eine Glaubhaftmachung durch den Antragsteller fordern. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann darüber hinaus weitere Unterlagen von dem Antragsteller anfordern, sofern diese für die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 4 erforderlich sind. § 23 Absatz 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Juli 2004 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab. Wenn sie diesen Prüfungsabschnitt nach dem 30. September 2003 bestehen, setzen sie das Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung fort.

(2) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Januar 2006 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab.

(3) Personen, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 1. Juli 2007 stattfindende Prüfung stellen, legen diesen Prüfungsabschnitt nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ab.

(4) Bei der Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die vorgeschriebenen Nachweise in § 6 Absatz 3 Nummer 5 und 6 und Absatz 4 Nummer 3 und 4 dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung und die Nachweise in § 6 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Nummer 3 dieser Verordnung in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung als gleichwertig anzusehen.

(5) Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Prüfung, die nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung abgelegt wurde, werden im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 31. Dezember 2005, im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 31. Dezember 2006 und im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 30. Juni 2008 nach diesen Vorschriften abgelegt; danach gilt diese Verordnung in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung auch für solche Wiederholungsprüfungen.

(6) Das Landesprüfungsamt kann für eine vor dem 1. Januar 2011 stattfindende Prüfung des in § 18 Absatz 1 Ziffer V. genannten Faches abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 3 ein anderes Mitglied der Prüfungskommission für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestellen.

(7) Die Approbationsordnung für Apotheker in der am 31. Oktober 2026 geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Personen, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 einen Antrag auf Erteilung einer Approbation als Apotheker oder einer Erlaubnis gestellt haben.

(8) Bei der Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung werden die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den bis zum 31. Oktober 2026 besuchten Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 angeführten Stoffgebieten D, E und I in der bis zum 31. Oktober 2026 geltenden Fassung zum Zwecke des Nachweises nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Nummer 3 anerkannt.“

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Stoffgebiet D wird nach der Angabe „Grundlagen der Anatomie und Physiologie“ die Angabe „Grundlagen der Genetik“ eingefügt.
- b) In Stoffgebiet E wird die Angabe „Pathophysiologie/Pathobiochemie“ durch die Angabe „Pathologie, einschließlich Pathophysiologie und Pathobiochemie“ ersetzt.
- c) In Stoffgebiet I wird nach der Angabe „Pharmakotherapie“ die Angabe „Pharmakogenomik“ eingefügt.

18. Anlage 8 wird durch die folgende Anlage 8 ersetzt:

„Anlage 8

(zu § 4 Absatz 4 Satz 1)

Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden

I. Pharmazeutische Praxis einschließlich pharmazeutischer Versorgung und Sozialpharmazie

Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur einschließlich der Beurteilung von Herstellungsvorschriften und -verfahren; Entwicklung, Zulassung und Herstellung von Fertigarzneimitteln;

Planung, Überwachung und Disposition des Wareneinkaufs; technische Verfahren sowie Probleme der Lagerhaltung; Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, durch Transport und Lagerung;

Beschaffung, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte einschließlich Sicherheitsaspekten;

Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über die sachgemäße Aufbewahrung, Anwendung, Inkompatibilitäten und Wechselwirkungen sowie die Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln;

Kommunikationstechniken für den Umgang mit Gesunden, Patienten und deren Angehörigen;

Zusammenarbeit mit Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, berufsübergreifende Praxis und Kommunikation;

Relevante Informationstechnologien und digitale Technologien und ihre Anwendung;

Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;

Angewandte Pharmakotherapie; Arzneimittelauswahl in der Selbstmedikation; besondere Therapierichtungen; Grenzen der Selbstmedikation; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; Pharmazeutische Betreuung; apothekenübliche Dienstleistungen;

Blut und Blutprodukte;

Krankenhaushygiene;

Ökonomische Aspekte des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten;

Vergleichende Beurteilung von Produkten für die Säuglings- und Kinderernährung; vergleichende Beurteilung von Ernährungsmaßnahmen einschließlich diätetischer Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel; vergleichende Beurteilung von Produkten zur enteralen und parenteralen Ernährung;

Vergleichende Beurteilung von Produkten und Gegenständen zur Körperpflege, von apothekenüblichen Medizinprodukten sowie von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

Besonderheiten der Tierarzneimittel;

Aspekte der öffentlichen Gesundheit einschließlich Epidemiologie und Gesundheitsförderung;

Unfallverhütung in der Apotheke und in pharmazeutischen Betrieben einschließlich des sachgerechten Umgangs mit Gefahrstoffen, Zytostatika, Radiopharmaka und radioaktiven Diagnostika; allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe);

Betriebswirtschaft für Apotheker unter Berücksichtigung des Handelsrechts, des Steuerrechts und des kaufmännischen Rechnungswesens;

Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Apothekers.

II. Rechtskunde

Allgemeine Rechtskunde, Berufsrecht; Rechtsvorschriften für den Apothekenbetrieb, den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Medizinprodukten, diätetischen Lebensmitteln, Produkten zur Körperpflege, Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln; Heilmittelwerberecht;

Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes;

Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene;

Pharmazeutische Organisationen und Einrichtungen;

Einführung in die Sozialgesetzgebung und das Sozialversicherungswesen.“

19. In Anlage 15 Abschnitt I. wird die Angabe „Gesundheitsförderung“ durch die Angabe „Aspekte der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Epidemiologie und Gesundheitsförderung“ ersetzt.

20. Anlage 17 wird durch die folgende Anlage 17 ersetzt:

„Anlage 17

(zu § 22a Absatz 7)

Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder 1a der Bundes-Apothekerordnung

Herrn/Frau
.....

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in
.....

wird gemäß § 11 Absatz 1/1a* der Bundes-Apothekerordnung die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs in/an
.....

für die Zeit vom bis
..... widerrufenlich erteilt.

Nebenbestimmungen:

.....
.....
.....
.....

.....
.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land/in den Ländern
...../bundesweite Tätigkeit* als

Siegel

....., den

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

* Nicht Zutreffendes streichen.“

21. In Anlage 18 wird die Zeile mit den Unterschriften durch die folgende Zeile ersetzt:

„(Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)	(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)“.
--	--

22. Anlage 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Bezeichner wird durch den folgenden Bezeichner ersetzt:

„Anlage 19
(zu § 22d Absatz 7)“.

b) Die Angabe „Prüfungskommission nach § 22d Absatz 3“ wird durch die Angabe „Prüfungskommission nach § 22d Absatz 5“ ersetzt.

c) Die Zeile mit den Unterschriften wird durch die folgende Zeile ersetzt:

„(Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)	(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)“.
--	--

23. Nach Anlage 19 werden die folgenden Anlagen 20 und 21 eingefügt:

„Anlage 20
(zu § 22f Absatz 3)

Erlaubnis nach § 11 Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung

Herrn/Frau

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 11 Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung die Erlaubnis zur Ausübung der apothekerlichen Tätigkeit, die zum Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung

in erforderlich ist,

für die Zeit vom bis widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Apothekerinnen und Apothekern, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen.

Die Tätigkeit darf nur in/an verrichtet werden.

Nebenbestimmungen:

.....
.....

Ort, Datum,

Siegel

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der zuständigen Behörde)

Anlage 21

(zu § 22g Absatz 4)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a der Bundes-Apothekerordnung

Herrn/Frau

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 11a der Bundes-Apothekerordnung die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt.

Die zulässige partielle Berufsausübung beschränkt sich auf folgende Tätigkeit(en) und Beschäftigungsstelle(n):

.....

Die partielle Berufsausübung erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, sowie mit dem Hinweis auf den Namen

dieses Staats und die oben genannte(n) Tätigkeit(en) und Beschäftigungsstelle(n), wie folgt:

.....

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum,

Siegel

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der zuständigen Behörde)“.

Artikel 3

Änderung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295), die zuletzt durch Artikel 8z6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zugeordnete Note ist sowohl die Vornote für den schriftlichen Teil als auch für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung.“

2. § 74 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. im Fall einer Person, die das Führen der Berufsbezeichnung der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten beantragt hat, aus mindestens zwei und höchstens vier operativen Situationen.“

Artikel 4

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 84 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 83a Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen

§ 84 Antragsunterlagen bei in Deutschland erworbener Berufsqualifikation

§ 84a Antragsunterlagen bei einer außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsqualifikation“.

- b) Die Angabe zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Eignungsprüfung nach § 12a Absatz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Kenntnisprüfung nach § 12b Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“.

- d) Nach der Angabe zu § 118 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 118a Mitteilungspflichten bei Nichtbestehen der Kenntnisprüfung“.

- e) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 5

Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde“.

- f) Nach der Angabe zu § 119 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 119a Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen“.

- g) Nach der Angabe zu § 128 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 2a

Erlaubnis nach § 13 Absatz 3b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 128a Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

§ 128b Antragsunterlagen“.

- h) Nach der Angabe zu § 132 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

§ 132a Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

§ 132b Antragsunterlagen

§ 132c Bestätigung des Antragseingangs

§ 132d Entscheidung über den Antrag“.

i) Die Angabe zu den Anlagen 21 bis 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 21 Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 12a Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Anlage 22 Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 12b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Anlage 23 Erlaubnis nach § 13 Absatz 1, 1a und 3b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Anlage 24 (weggefallen)

Anlage 25 Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Anlage 26 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sie vermittelt außerdem die für das zahnärztliche Handeln erforderlichen Grundlagen digitaler Technologien, insbesondere in Bezug auf deren Funktionsweise und sichere Nutzung.“

b) In dem neuen Satz 6 wird nach der Angabe „Gesundheitswesens“ die Angabe „zur Gewährleistung einer interprofessionellen gemeinschaftlichen Versorgung“ eingefügt.

3. Nach § 3 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei der Organisation des Studiums muss die Universität in angemessenem Umfang die Belange von Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit, berücksichtigen. Bei der Organisation des Studiums soll die Universität gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachten.“

4. Nach § 30 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Organisation und Durchführung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung müssen gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachtet werden.“

5. § 32 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Fächergruppe mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie einschließlich Genetik und regenerative Medizin,“.

6. Nach § 44 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Organisation und Durchführung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung müssen gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachtet werden.“

7. Nach § 60 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Organisation und Durchführung des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung müssen gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachtet werden.“

8. § 62 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet, einschließlich der Nutzung digitaler Technologien, verfügt, die für die zahnärztliche Versorgung erforderlich sind.“

9. § 63 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. das Fach Oralchirurgie einschließlich der Grundlagen oraler Implantologie,“.

10. § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, zahnmedizinische öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie,“.

11. In § 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „frühestens“ gestrichen.

12. Die §§ 83 und 84 werden durch die folgenden §§ 83 bis 84a ersetzt:

„§ 83

Antrag auf Approbation

Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin ist an die Behörde zu richten, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin zuständig ist. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 83a

Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen

(1) Die nach diesem Abschnitt einzureichenden Unterlagen sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, hat die antragstellende Person Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Die zuständige Behörde kann, abweichend von Absatz 1 Satz 4, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzer zulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vornehmen, wenn eine gleichwertige Qualität der Übersetzung gesichert ist.

(3) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 12a Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 12a Absatz 4 oder § 12b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich auch direkt an die zuständige Stelle des Staats wenden, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(4) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem anderen Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen.

§ 84

Antragsunterlagen bei in Deutschland erworbener Berufsqualifikation

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin aufgrund einer im Geltungsbereich dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein kurzgefasster Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis,
3. ein Führungszeugnis,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, und
6. das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde jeweils nicht älter als einen Monat sein.

§ 84a

Antragsunterlagen bei einer außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsqualifikation

(1) Wenn eine antragstellende Person die Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs beantragt, hat sie dem Antrag die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Dem Antrag nach § 12a Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. ein Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des zahnärztlichen Berufs berechtigt,
4. eine Erklärung der antragstellenden Person darüber, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligte eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
5. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Im Fall von § 12a Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zusätzlich zu den Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats darüber, dass die Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 34 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und dass die Ausbildungsnachweise den für diesen Staat im Anhang V 5.3.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichstehen, beizufügen.

(3) Dem Antrag nach § 12b Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 und eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in dem Staat beizufügen, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(4) Dem Antrag nach § 12a Absatz 4 und § 12b Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3,
2. falls vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
3. bei einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in diesem Staat,
4. zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Rechtsverordnung geregelt ist,
5. für den Fall, dass sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG, die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung beziehen, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen der oben genannten Staaten niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, Unterlagen darüber,
 - a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des ausstellenden Staats offiziell bescheinigt worden ist,

- b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im ausstellenden Staat absolviert worden wäre, und
 - c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des ausstellenden Staats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden,
6. eine Erklärung der antragstellenden Person darüber, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Beteiligte eines Verfahrens auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis in einem anderen Land im Geltungsbereich dieser Verordnung ist, und
7. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

(5) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu erbringen durch:

- 1. ein Führungszeugnis und
- 2. Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Staats ausgestellt wurden, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

Wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, von der antragstellenden Person abgegeben werden. Wenn der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(6) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu erbringen durch eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigelegt werden, der in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, bei Aufnahme des zahnärztlichen Berufs als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigelegt werden.

(7) Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 1a des Gesetzes über die

Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(8) Hat die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Staat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Staats eine Bestätigung der Echtheit verlangen sowie im Fall eines anderen Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats eine Bestätigung darüber, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden.

(9) Hat die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staats, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

13. In § 85 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.

14. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach den §§ 84 oder 84a erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 4 und § 12b Absatz 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Ablauf der Frist nach Absatz 1 ist solange gehemmt, bis der nach § 16 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde eine Bestätigung nach § 84a Absatz 8 und 9 durch die Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder des anderen Staats vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.“

15. § 87 wird durch den folgenden § 87 ersetzt:

„§ 87

Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede

(1) Stellt die nach § 16 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Bescheid hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fächer, bei denen wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt,
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer zahnärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die erforderliche Anpassungsmaßnahme nach den §§ 89 oder 104.

(2) Wenn die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach § 12a Absatz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde abzulegen hat, hat der Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede auch eine Angabe dazu zu enthalten, welche Abschnitte der Eignungsprüfung die antragstellende Person abzulegen hat und welche zahnärztlichen Leistungen gegebenenfalls von der antragstellenden Person im praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung zu erbringen sind.“

16. In § 88 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
17. Die Überschrift des Abschnitts 4 Unterabschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Eignungsprüfung nach § 12a Absatz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“.

18. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 7“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die nach § 16 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage der von ihr festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die in dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, welcher der in Absatz 1 genannten Abschnitte abzulegen ist.“

19. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die nach § 16 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 87 zugegangen ist, ablegen kann.“
- 20. In § 91 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 21. In § 92 Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 22. In § 96 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 23. In § 97 Absatz 5 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 24. In § 98 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 25. In § 100 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 26. In § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 27. In § 102 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - 28. Die Überschrift des Abschnitts 4 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Kenntnisprüfung nach § 12b Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“.

- 29. In § 104 Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 12b Absatz 2“ ersetzt.
- 30. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die nach § 16 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person in den Fällen des § 12b Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheil-

kunde die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 87 zugegangen ist, oder in den anderen Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Antrags, ablegen kann.“

31. In § 106 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
32. § 107 Absatz 2 wird gestrichen.
33. § 109 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die in § 107 Absatz 1 aufgeführten Fächer und genannten weiteren Prüfungsinhalte.“
34. In § 111 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
35. In § 112 Absatz 5 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
36. In § 113 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
37. In § 115 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
38. In § 116 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
39. In § 117 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1a“ ersetzt.
40. Nach § 118 wird der folgende § 118a eingefügt:

„§ 118a

Mitteilungspflichten bei Nichtbestehen der Kenntnisprüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Stellen der anderen Länder, wenn die Kenntnisprüfung von einer antragstellenden Person nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden worden ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen unterrichten die antragstellenden Personen über jede Mitteilung nach Absatz 1.

(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 können schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

41. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde“.

42. Die §§ 119 und 120 werden durch die folgenden §§ 119 bis 120 ersetzt:

„§ 119

Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 119a

Allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen

Für die nach diesem Abschnitt einzureichenden Unterlagen findet § 83a entsprechende Anwendung.

§ 120

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung,
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung,
5. eine Erklärung, wo und in welcher Weise sie die Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben will,
6. sofern vorhanden, den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 87,
7. sofern vorhanden, die nach § 112 Absatz 2 anzufertigende Niederschrift über die Kenntnisprüfung, und,
8. sofern vorhanden, Nachweise, die der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Aus-

übung des zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Dem Antrag ist ferner ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beizufügen durch:

1. ein Führungszeugnis und
2. Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellt wurden.

Wenn in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, von der antragstellenden Person abgegeben werden. Wenn der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(3) Weiterhin beizufügen ist dem Antrag eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigelegt werden, der in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, bei Aufnahme des zahnärztlichen Berufs als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigelegt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der von dem jeweiligen Staat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des ausstellenden Staats eine Bestätigung der Echtheit verlangen.

(6) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staats, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

43. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Herkunftsstaat“ durch die Angabe „Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist,“ ersetzt.

44. § 122 wird durch den folgenden § 122 ersetzt:

„§ 122

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach § 120 Absatz 1 bis 3 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. In den Fällen des § 121 Absatz 2 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde die Antwort auf ihre Anfrage vorliegt. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 120 Absatz 5 oder 6 durch die zuständige Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder des anderen Staats vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung zu berücksichtigen. Sie prüft auf der Grundlage dieses Ausbildungsstandes die fachliche Eignung der antragstellenden Person für die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde. Hat die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt, berücksichtigt die zuständige Behörde soweit vorhanden die Feststellungen des Bescheides nach § 87 und, sofern vorhanden, die Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 112 Absatz 2. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 12b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(3) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und ihre gesundheitliche Eignung.

(4) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu versagen, wenn

- 1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann oder
- 2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist, oder die von der antragstellenden Person beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Wenn die Geltung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auf ein Land beschränkt wird, die Tätigkeit aber einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird nach dem Muster der Anlage 23 ausgestellt.“

45. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „amtliches inländisches“ gestrichen.

46. § 124 wird durch den folgenden § 124 ersetzt:

„§ 124

Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.“

47. § 125 wird durch den folgenden § 125 ersetzt:

„§ 125

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. die Unterlagen, die in § 120 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 und Absatz 2 und 3 genannt sind, und
- 2. eine Erklärung, wo und in welcher Weise sie die Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben will und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 2 und 3 beizufügenden Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2

Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(3) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 13 Absatz 1a Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde liegt insbesondere vor, wenn die antragstellende Person

1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erfüllt, aber nicht nach § 13b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde als Dienstleistungserbringer oder als Dienstleistungserbringerin vorübergehend und gelegentlich den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben kann, oder
2. die nach Absatz 1 Nummer 2 angestrebte zahnärztliche Tätigkeit ausüben kann, obwohl sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nicht erfüllt.

(4) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, folgende Bestätigungen verlangen:

1. eine Bestätigung der Echtheit sowie
2. eine Bestätigung darüber, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

(5) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staats, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

48. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist zur Beurteilung der Frage, ob die von der antragstellenden Person nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Nummer 3 und 4 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich, so teilt die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde dies der antragstellenden Person mit.“

49. § 127 wird durch den folgenden § 127 ersetzt:

„§ 127

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Eingang der nach § 125 Absatz 1 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. In den Fällen des § 126 Absatz 2 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde die Antwort auf ihre Anfrage vorliegt. Der Ablauf der Frist nach Satz 1 ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 125 Absatz 4 oder 5 durch die zuständige Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, oder des anderen Staats vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Ausbildungsstand der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung zu berücksichtigen, wenn die antragstellende Person nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
2. die Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und
3. die Voraussetzung des § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage dieses Ausbildungsstandes die fachliche Eignung der antragstellenden Person für die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde.

(3) Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde versieht die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person, ihre gesundheitliche Eignung und im Fall des Absatzes 2 ihren Ausbildungsstand einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung.

(4) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist zu versagen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kann auf weniger als zwei Jahre befristet

werden, wenn im Einzelfall die Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist, oder die von der antragstellenden Person beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Wenn die Geltung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auf ein Land beschränkt wird, die Tätigkeit aber einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird nach dem Muster der Anlage 23 ausgestellt.“

50. § 128 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“ durch die Angabe „§ 120 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde“ durch die Angabe „§ 120 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

51. Nach § 128 wird der folgende Unterabschnitt 2a eingefügt:

„Unterabschnitt 2a

Erlaubnis nach § 13 Absatz 3b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

§ 128a

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 3b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 128b

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 3b Nummer 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 120 Absatz 1 bis 3 genannt sind,

2. einen Nachweis, dass der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 eine Erlaubnis erteilt worden ist, und
3. Unterlagen, die belegen, dass eine zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nach dieser Verordnung vor der erstmaligen Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde endgültig nicht bestanden wurde.

§ 120 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Beantragt die antragstellende Person die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 3b Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 120 Absatz 1 und 2 genannt sind und
2. Nachweise über die gesundheitliche Eignung, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt.

§ 120 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung der besonderen Härte des Falls, der Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Die §§ 126 und 127 finden entsprechende Anwendung.“

52. Die §§ 129 und 130 werden durch die folgenden §§ 129 und 130 ersetzt:

„§ 129

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 130

Antragsunterlagen

(1) Die antragstellende Person hat dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Unterlagen, die in § 120 Absatz 1 bis 3 genannt sind,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. eine Darstellung, welche Tätigkeiten an welchen Beschäftigungsstellen ausgeübt werden sollen,

4. Nachweise über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ausländischem Ausbildungsrecht,
5. ein Nachweis der für die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
6. eine Bescheinigung des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass die antragstellende Person aufgrund der Prüfung, mit der sie das Hochschulstudium abgeschlossen hat, in diesem Staat die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und
7. eine Bescheinigung des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung absolvierte zahnärztliche Tätigkeit
 - a) für den Ausbildungsabschluss anerkannt wird oder
 - b) die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 2 und 3 beizufügenden Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(3) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der in dem Staat, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder der von dem jeweiligen Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Staats, in dem das Hochschulstudium abgeschlossen wurde, oder von der zuständigen Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, folgende Bestätigungen verlangen:

1. eine Bestätigung der Echtheit sowie
2. eine Bestätigung darüber, dass die antragstellende Person die Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 34 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

(4) Hat die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staats, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die beschränkte Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.“

53. In § 131 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

54. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder die zuständige Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person“ durch die Angabe „oder durch die zuständige

Behörde des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist," ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Angabe „vorübergehenden“ und die Angabe „Einschränkungen und“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.

55. Nach § 132 wird der folgende Unterabschnitt 4 eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

§ 132a

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde zu richten. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 132b

Antragsunterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die den zahnärztlichen Tätigkeiten nur partiell entspricht, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind, und
5. Nachweise, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur partiellen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Dem Antrag ist ferner ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde beizufügen durch:

1. ein Führungszeugnis und
2. Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden.

Wenn im Herkunftsstaat der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Herkunftsstaat von der antragstellenden Person abgegeben werden. Wenn der Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person im Herkunftsstaat vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(3) Weiterhin beizufügen ist dem Antrag eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur partiellen Berufsausübung ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigelegt werden, der im Herkunftsstaat bei Aufnahme des zahnärztlichen Berufs als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Herkunftsstaat keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigelegt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständigen Behörde jeweils nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die zuständige Behörde kann von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist fordern, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erforderlich ist.

§ 132c

Bestätigung des Antragseingangs

Die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 132d

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im zahnärztlichen Bereich nachgewiesen hat. Sie versieht die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der Patienten oder der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person und deren gesundheitliche Eignung.

(3) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wird nach dem Muster der Anlage 26 ausgestellt.“

56. Nach § 133 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der am 31. Oktober 2026 geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Personen, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 einen Antrag auf Erteilung Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis gestellt haben.“

57. In § 134 Absatz 6 wird die Angabe „frühestens im zehnten“ durch die Angabe „im elften“ ersetzt.

58. Anlage 21 wird durch die folgende Anlage 21 ersetzt:

„Anlage 21

(zu § 97 Absatz 2 Satz 1)

Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 12a Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Herr/Frau

geboren am in

ist in der Eignungsprüfung wie folgt geprüft worden:

1. Schriftlicher Abschnitt der Eignungsprüfung*

Beginn und Ende der Prüfung:

Die schriftliche Behandlungsplanung ist beigelegt.

Er/Sie hat den schriftlichen Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*:

2. Mündlicher Abschnitt der Eignungsprüfung*

am in

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung*:

Gegenstand des Prüfungsgesprächs:

.....
(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Er/Sie hat den mündlichen Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*:

3. Praktischer Abschnitt der Eignungsprüfung*

am in

Beginn und Ende der Prüfung:

Praktische Prüfungsleistungen anhand standardisierter Ausbildungssituationen:

Er/Sie hat den praktischen Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 96 Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Als vorsitzende Person

Als weitere Mitglieder

Sonstige Bemerkungen:

Ort, Datum.....,

.....
.....
.....
.....

(Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

.....
(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der der Prüfungskommission vorsitzenden Person)

*
—

Nicht Zutreffendes streichen.“

59. Anlage 22 wird durch die folgende Anlage 22 ersetzt:

„Anlage 22

(zu § 112 Absatz 2 Satz 1)

Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 12b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Herr/Frau

geboren am in

ist in der Kenntnisprüfung wie folgt geprüft worden:

1. Schriftlicher Abschnitt der Kenntnisprüfung

am in

Beginn und Ende der Prüfung:

Die schriftliche Behandlungsplanung ist beigelegt.

Er/Sie hat den ersten Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*:

2. Mündlicher Abschnitt der Kenntnisprüfung

Beginn und Ende der Einzel-/Gruppenprüfung*:

Gegenstand der Prüfung:

.....

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Er/Sie hat den mündlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*:

3. Praktischer Abschnitt der Kenntnisprüfung

am in

Beginn und Ende der Prüfung:

Praktische Prüfungsleistungen anhand standardisierter Ausbildungssituationen:.....

Er/Sie hat den praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden*.

Tragende Gründe für das Bestehen/Nichtbestehen*:

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 111 Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen:

Als vorsitzende Person

Als weitere Mitglieder

Sonstige Bemerkungen:

Ort, Datum,

.....
.....

(Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der der Prüfungskommission vorsitzenden Person)

* Nicht Zutreffendes streichen.“

60. Anlage 23 wird durch die folgende Anlage 23 ersetzt:

„Anlage 23

(zu § 122 Absatz 7 und § 127 Absatz 7)

Erlaubnis nach § 13 Absatz 1, 1a und 3b des Gesetzes über die Aus-
übung der Zahnheilkunde

Herrn/Frau

(Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 13 Absatz 1/1a/3a* des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde

in/an

für die Zeit vom bis widerruflich/unbefristet*
erteilt.

Nebenbestimmungen:

.....

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land

/in den Ländern /die bundesweite Tätigkeit*

als

Ort, Datum,

Siegel

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der zuständigen Behörde)

* Nicht Zutreffendes streichen.“

61. Anlage 24 wird gestrichen.

62. Anlage 25 wird durch die folgende Anlage 25 ersetzt:

„Anlage 25
(zu § 132 Absatz 5)

Erlaubnis nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der
Zahnheilkunde

Herrn/Frau

(Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde für die Tätigkeit, die zum Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung

in erforderlich ist,

für die Zeit vom bis widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Zahnärzten und Zahnärztinnen, die eine Approbation oder eine unbeschränkte Berufserlaubnis besitzen.

Die Tätigkeit darf nur in/an verrichtet werden.

Ort, Datum,

Siegel

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der zuständigen Behörde)“.

63. Nach Anlage 25 wird die folgende Anlage 26 eingefügt:

„Anlage 26

(zu § 132d Absatz 3)

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a des Gesetzes über
die Ausübung der Zahnheilkunde

Herrn/Frau

(Vorname, Name – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 13a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt.

Die zulässige partielle Berufsausübung beschränkt sich auf folgende Tätigkeit(en) und Beschäftigungsstelle(n):

.....

Die partielle Berufsausübung erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staats und die oben genannte(n) Tätigkeit(en) und Beschäftigungsstelle(n), wie folgt:

.....

Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Ort, Datum,

Siegel

.....

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der zuständigen Behörde)“.

Artikel 5

Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 58 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Übergangsvorschrift für Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“.

b) Die Angabe zu Anlage 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 6 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme/Entbindungspfleger““.

c) Die Angabe zu Anlage 6a wird gestrichen.

2. Nach § 8 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Stellt die Hochschule bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 13 Absatz 2 Satz 4 des Hebammengesetzes, legt sie in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes durch den beantragten Umfang der Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung nicht gefährdet wird. Absatz 2 bleibt unberührt.“

3. § 42 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit,“.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag für eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation gestellt wurde, und“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, hat die antragstellende Person Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.“

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Die zuständige Behörde kann, abweichend von Absatz 2 Satz 4, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vornehmen.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hierbei können insbesondere die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe berücksichtigt werden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Anpassungslehrgang und Abschlussgespräch können auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten und kompetenzorientierten Muster-Lehrplans durchgeführt werden.“

6. § 56b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit,“.

bb) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag für eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation gestellt wurde, und“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, hat die antragstellende Person Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Die zuständige Behörde kann, abweichend von Absatz 2 Satz 4, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vornehmen.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.“

7. § 56e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit,“.

bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag für eine Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen der partiellen Berufsausübung nach § 62a Absatz 1 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation gestellt wurde, und“.

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Den Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, hat die antragstellende Person Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Die zuständige Behörde kann, abweichend von Absatz 3 Satz 4, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vornehmen.“

8. In § 57 Absatz 8 wird die Angabe „Anlage 6a“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
9. Nach § 58 wird der folgende § 58a eingefügt:

„§ 58a

Übergangsvorschrift für Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Für Anträge auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 gestellt worden sind, gelten die §§ 43a, 56b und 56e in der bis zum 31. Oktober 2026 geltenden Fassung weiter.“

10. Die Anlage 6 wird gestrichen.
11. Die Anlage 6a wird zu Anlage 6.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2025/2187 vom 30. Juli 2025 (ABl. L, 2025/2187, 29.10.2025) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Fachkräfteengpässe, die derzeit in vielen Berufen, Branchen und Unternehmen bestehen, werden sich teilweise auch angesichts des demografischen Wandels weiter verschärfen. Solche Engpässe lassen sich auch bei den Heilberufen feststellen. Daher ist es zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem deutschen Arbeitsmarkt und insbesondere dem Gesundheitswesen in Zukunft ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Hierzu ist es einerseits wichtig, eine optimale Berufsausbildung in Deutschland zu ermöglichen. Daneben ist die Weiterbildung von aktuell am Arbeitsmarkt vorhandenen Arbeitskräften in Zeiten des Strukturwandels unabdingbar.

Zum anderen braucht es eine zügige und transparente Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Im Bereich der Heilberufe muss diese Anerkennung an Bedingungen geknüpft werden, die den Patientenschutz sicherstellen.

Dementsprechend setzt die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraus. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation oder einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gelten für antragstellende Personen mit ausländischer Berufsqualifikation in gleicher Weise wie für Personen, die in Deutschland ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Maßnahmen, die die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vereinfachen und beschleunigen sollen, erstrecken sich auf die Anerkennungsverfahren als solche, nicht auf die fachlichen Anforderungen.

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171) sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) ist die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, umzusetzen. Zudem sind die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen, die durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 eingeführt wurden.

Bei allen Anpassungen hat die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen hat der Deutsche Bundestag am 27. März das Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen verabschiedet, dem der Bundesrat am 8. Mai 2026 zugestimmt hat. Dieser Verordnungsentwurf setzt die dort angelegten Änderungen zur Vervollständigung der Maßnahmen in den entsprechenden Verordnungen um und dient damit ebenfalls der Umsetzung des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, der Entschließung des Bundesrats aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) sowie des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 4. Dezember 2025 (BK-MPK-Beschluss).

Wesentliche Inhalte sind

- Ermöglichung digitaler Anerkennungsverfahren als Zugang zum ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Beruf, insbesondere durch Abschaffung der Vorgabe regelhaft einzureichender Beglaubigungen, inklusive der Möglichkeit der digitalen Urkundenausstellung,
- bundeseinheitliche Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen im ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Bereich sowie bei den Hebammen,
- Einführung einer Mitteilungspflicht zwischen den Ländern bei endgültigem Nichtbestehen der Kenntnisprüfung für den ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Bereich,
- Einführung der Verfahrensregelungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für den ärztlichen, zahnärztlichen und apothekerlichen Bereich,
- Einführung einer Regelung zur Anrechnung einer im Ausland begonnenen, noch nicht abgeschlossenen ärztlichen oder pharmazeutischen Ausbildung, verbunden mit der Möglichkeit die Ausbildung nach deutschem Recht beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung fortzuführen,
- eine moderne Kenntnisprüfung als Berufszulassungsprüfung für ausländische Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf folgende weitere Inhalte:

- moderne Teilzeit-, Fehlzeiten- und Feiertagsregelungen in der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Ausbildung,
- Aufhebung der Vergütungsobergrenze für das Praktische Jahr des Medizinstudiums,
- redaktionelle Korrekturen in der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
- die näheren Regelungsinhalte zu der Möglichkeit, im Rahmen des Hebammenstudiums einen geringen Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten ersetzen zu können, um simulationsgestütztes Training zu ermöglichen,
- notwendige Klarstellungen für das Hebammenstudium vor dem Hintergrund, dass die Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und des Hebammenstudiums in die Liste der automatisch anerkennungsfähigen Abschlüsse des Anhangs V zur Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG im Oktober 2025 aufgenommen worden sind,
- Klarstellungen im Bereich der Hebammen bezüglich der Inhalte von Anpassungslehrgängen, indem ermöglicht wird, Anpassungslehrgänge und Abschlussgespräche auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten und kompetenzorientierten Muster-Lehrplans durchzuführen wie auch die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe zu berücksichtigen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter wurden im Beteiligungsverfahren schriftlich beteiligt und mündlich angehört. Die vorgetragenen Anregungen wurden bei der Prü-

fung im Rahmen der Weiterentwicklung des Verordnungsentwurfs berücksichtigt. Beauftragte Dritte haben nicht zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

Die Erleichterungen und Vereinfachungen bei den Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe sind angesichts der notwendigen Sicherung von Fachkräften zur Sicherstellung der Versorgung im Gesundheitswesen dringend erforderlich.

V. Regelungskompetenz

Die Ordnungsgebungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 4 der Bundesärztleordnung (BÄO), § 5 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung (BApO), § 66 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-G), § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) und § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes (HebG). Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie dient insbesondere der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024) geändert worden ist. Die Übereinstimmung der Verordnung mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde festgestellt.

Die Verordnung ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die direkte Kenntnisprüfung wird anstelle einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder apothekerlichen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat zum Regelfall der Anerkennung. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die antragstellenden Personen sind nicht mehr in der Pflicht umfangreiche Unterlagen über ihre Berufsqualifikation einzureichen. Die zuständigen Stellen der Länder können im Gegenzug von einer aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung absehen. Diese Vereinfachungen werden in den Approbationsordnungen nachvollzogen. Zudem wird grundsätzlich auf die Einreichung beglaubigter Unterlagen oder Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten verzichtet.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen wurde im Hebammengesetz die Möglichkeit für antragstellende

Personen aus Drittstaaten geschaffen, dass sie auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten können. Ergänzungen in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ermöglichen entsprechend der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, Anpassungslehrgänge auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten Muster-Lehrplans durchzuführen wie auch die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe dabei zu berücksichtigen. Dies soll zu deren Vereinheitlichung beitragen, den Behörden Handlungssicherheit geben und den Verwaltungsaufwand verringern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Zielen und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) der Bundesregierung.

Durch die Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation können mehr Personen in gleicher Zeit ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen. Hierdurch und aufgrund der Vereinfachung sowie Digitalisierung der Verfahren wird die Anerkennung der Berufsqualifikation für mehr Personen aus dem Ausland attraktiv. Dieses Personal zu gewinnen und zu binden, wirkt dem Fachkräfteengpass im Gesundheitswesen entgegen und hilft damit, Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung zu sichern. Dadurch wird im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 3 der DNS ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen gefördert.

Zugleich wird durch eine kontinuierliche Verbesserung von Bildung und Qualifikation sowie der Verbesserung schulischer Bildungserfolge von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland das Nachhaltigkeitsziel 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ verfolgt. Eine schnellere Anerkennung der Berufsqualifikation führt außerdem zu einer Verbesserung der Chancengleichheit und erfüllt damit das Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit innerhalb und zwischen Ländern verringern“. Dies entspricht zugleich dem Leitprinzip 5 der DNS im Hinblick auf die Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker um jeweils 30 Minuten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um etwa 1.713 Stunden.

Bei 3.140 Ärztinnen und Ärzten, die jährlich eine Kenntnisprüfung absolvieren, ergibt sich durch die Verlängerung von mindestens 60 bis maximal 90 Minuten auf mindestens 90 und maximal 120 Minuten ein zeitlicher Mehraufwand von 94.200 Minuten bzw. 1.570 Stunden.

Durch die Verlängerung der Kenntnisprüfung für Apothekerinnen und Apotheker von 30 bis 60 Minuten auf 60 bis 90 Minuten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um etwa 143 Stunden. Bei 286 Apothekerinnen und Apothekern, die jährlich eine Kenntnisprüfung absolvieren, ergibt sich durch die Verlängerung um 30 Minuten ein zeitlicher Mehraufwand von 8.580 Minuten bzw. 143 Stunden.

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen entstandenen Erfül-

lungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung im Übrigen kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Dem Bund entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder entsteht durch die Verlängerung der Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 257.000 Euro. Der Mehraufwand ergibt sich durch die Verlängerung der Dauer der Kenntnisprüfung um jeweils 30 Minuten, also für Ärztinnen und Ärzte von 60 bis 90 Minuten auf 90 bis 120 Minuten und bei Apothekerinnen und Apothekern von 30 bis 60 Minuten auf 60 bis 90 Minuten. Ausgehend von 3.140 antragstellenden Personen, die jährlich eine ärztliche Kenntnisprüfung absolvieren und Prüferkosten in Höhe von 50 Euro pro Stunde ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 235.500 Euro. Im apothekerlichen Bereich ergibt sich bei 286 antragstellenden Personen und gleichen Prüferkosten ein Mehraufwand in Höhe von 21.450 Euro.

Durch die Anpassungen im Studium und den Prüfungen in der Pharmazie und der Zahnheilkunde zur Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/782 entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Kommunen

Den Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung im Übrigen kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf trägt zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung aller Bürgerinnen und Bürger bei und wirkt sich damit positiv auf die Daseinsvorsorge im Bereich Gesundheit aus.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren sowie zur Einführung eines partiellen Zugangs ist nicht vorgesehen. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen der Bundesregierung und den für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständigen Ländern ist eine kontinuierliche Beobachtung der Regelungswirkungen im Bereich der Anerkennungsverfahren gewährleistet. Die Einführung eines partiellen

Zugangs ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Richtlinie 2005/36/EG vollständig umzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit, sind bei der Organisation des Studiums der Medizin in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Bei der Organisation des Studiums soll die Universität gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachten. Mit staatsvertraglich festgelegten Feiertagen sind insbesondere die für die Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertage gemeint. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei den Studierenden Konflikte zwischen dem Studium sowie der Ausübung ihrer Religion vermieden werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In Umsetzung des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD, in dem die Schaffung einer gerechten und einheitlichen Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr (PJ) vereinbart wurde, wird die Möglichkeit geschaffen, dass zusätzlich Fehlzeiten von bis zu zehn Ausbildungstagen auf die gesamte Ausbildung angerechnet werden können, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird oder die oder der Studierende einen anderen wichtigen Grund glaubhaft macht. Diese zehn Ausbildungstage können auch in einem Ausbildungsabschnitt zusätzlich zu den ohnehin anrechenbaren 20 Ausbildungstagen angerechnet werden, insgesamt bleibt es aber bei zehn Ausbildungstagen bezogen auf die gesamte Ausbildung. Da es sich beim PJ um Studienzeit und nicht um Arbeitszeit handelt, sind die Fehlzeiten Abwesenheitszeiten, die aus Sicht des Ordnungsgebers noch vertretbar sind, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Ob die bisher anrechenbaren Tage wegen einer Krankheit genommen oder für Urlaub oder Prüfungsvorbereitung genutzt werden, legt die Verordnung nicht fest. Es handelt sich daher weder um Urlaubs- noch um Krankheitstage im arbeitsrechtlichen Sinne. Da insbesondere die Medizinstudierenden aber für Krankheitsfälle und für besondere persönliche und familiäre Belastungssituationen um flexibel nutzbare, zusätzliche Fehlzeiten gebeten haben, werden speziell dafür zehn zusätzliche Ausbildungstage gewährt. Damit können in einem Ausbildungsabschnitt bis zu 30 Ausbildungstage, also i.d.R. sechs Wochen, angerechnet werden. Dies entspricht etwas mehr als einem Drittel eines Ausbildungsabschnittes, was gerade noch für vertretbar gehalten wird, um das Ausbildungsziel für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu erreichen. Da damit eine einheitliche, von allen Studierenden nutzbare Regelung geschaffen wird und darüber hinausgehende Fehlzeiten nicht angerechnet werden sollen, wird die bisherige Härtefallregelung im Gegenzug gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Begrenzung der Geld- und Sachleistungen im PJ auf den BAföG-Höchstsatz wird aufgehoben. Dies ermöglicht den Krankenhäusern, die Höhe der Entschädigung frei festzulegen und damit – insbesondere im ländlichen Raum – Anreize für die Studierenden zu schaffen.

Zu Nummer 3

Die neuen Regelungen des § 12 Absatz 3 und 4 (s.u. Nummer 5) werden in die in § 9 Satz 2 bisher enthaltene Regelung bezüglich der zuständigen Stelle für das Ablegen der einzelnen Abschnitte der ärztlichen Prüfung aufgenommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Entsprechend der Regelungen zur Meldung zum Zweiten und zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Fall des § 12 Absatz 3 im neuen Absatz 4a, ist auch bei der Meldung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung nach Absatz 4 zukünftig ein Identitätsnachweis ausreichend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b

Dem Antrag zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind im Falle der Gestattung der Fortführung und des Abschlusses der ärztlichen Ausbildung nach § 12 Absatz 3 ein Identitätsnachweis sowie der Bescheid nach § 12 Absatz 3 beizufügen. Bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entfallen im Fall des § 12 Absatz 3 das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen, da die Studierenden, die ihre Ausbildung nach § 12 Absatz 3 fortführen, im Rahmen dieser Verordnung lediglich das Praktische Jahr absolviert haben. Daher ist die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4 ausreichend. Personen, die sich im Fall des § 12 Absatz 3 zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung melden, sind unabhängig davon zur Prüfung zuzulassen, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits an einer Universität als Studierende eingeschrieben sind oder nicht.

Zu Buchstabe c

Da antragstellende Personen nach § 12 Absatz 3 nicht den Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nachweisen können, sind sie von der Regelung des Absatz 5 Satz 1 ausgenommen.

Zu Buchstabe d

Für die im Rahmen der Meldung und Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gelten die Regelungen des § 33a Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Das bedeutet insbesondere, dass die Unterlagen digital oder in Kopie eingereicht werden können.

Zu Nummer 5

Die Überschrift des § 12 wird um die in Absatz 3 neu geregelte Gestattung der Fortführung der Ausbildung ergänzt.

In den Absätzen 1 und 2 wird aufgrund der Streichung von Absatz 4 Satz 1 klargestellt, dass die Anrechnung bzw. Anerkennung nur auf Antrag geschieht.

Durch die neu aufgenommene Regelung in Absatz 3 wird antragstellenden Personen, die eine ärztliche Ausbildung im Ausland begonnen aber noch nicht abgeschlossen haben ermöglicht, das Medizinstudium nach dieser Verordnung beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung fortführen und abschließen zu können.

Voraussetzung dafür ist, dass die antragstellende Person auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im Ausland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat, der Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, aus besonderen Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, nicht möglich ist oder die antragstellende Person aus besonderen Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, ein berechtigtes Interesse daran hat, die ärztliche Ausbildung nicht nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abgeschlossene Prüfung abgelegt worden ist, abzuschließen. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. dann angenommen werden, wenn sich der Staat, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, im Kriegszustand befindet. Damit sichergestellt ist, dass die ärztliche Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss die antragstellende Person zudem über die zur Fortführung der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Ein detaillierter Vergleich der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den nach den Vorschriften dieser Verordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist damit nicht erforderlich. Da die antragstellende Person in dem Staat, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, und in der Folge den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das PJ und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolvieren muss, ist sichergestellt, dass sie bei erfolgreichem Abschluss der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung über die für die Approbationserteilung nach deutschem Recht erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die Approbation nach deutschem Recht wird erteilt, wenn auch die anderen Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 BÄO vorliegen.

Das erfolgreiche Ablegen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die antragstellenden Personen über die für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Praktischen Jahr erforderlichen Kenntnisse verfügen, da in dessen Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer eine Ärztin oder ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit bedarf. Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet. Prüfungsgegenstand sind insbesondere die berufspraktischen Anforderungen an die Ärztin oder den Arzt, die wichtigsten Krankheitsbilder und fächerübergreifende und problemorientierte Fragestellungen. Mit dem erfolgreichen Absolvieren dieser Prüfung weisen die antragstellenden Personen nach, dass sie über denselben Ausbildungsstand verfügen wie die Studierenden, die ihr bisheriges Studium nach den Vorschriften dieser Verordnung absolviert haben. Dies ist erforderlich, um dem Patientenschutz Rechnung zu tragen.

Nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 können die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Nach Absatz 4 Satz 3 ist für Studierende, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Änderung erfasst damit künftig auch antragstellende Personen nach Absatz 3, die in der Regel nicht in Deutschland geboren worden sind. Erst wenn sich nach den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 4 keine Zuständigkeit ergibt, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person geboren ist. Diese Vorgabe soll eine gleichmäßige Verteilung der Anerkennungsverfahren zwischen den Ländern gewährleisten. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 3 ist mit einer vermehrten Antragstellung zu rechnen, sodass die Auffangzuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalens nur noch in Einzelfällen greifen soll, wenn alle anderen Möglichkeiten der Zuständigkeitsverteilung nicht angewendet werden können.

Der neue Absatz 5 regelt die Unterlagen, welche für die Gestattung der Fortführung der Ausbildung nach Absatz 3 vorzulegen sind.

Zu Nummer 6

Die Regelung wird um den Fall antragstellender Personen nach § 12 Absatz 3 ergänzt. Auch für sie wird keine Gesamtnote gebildet, da sie über keine Note für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung verfügen.

Zu Nummer 7

Absatz 3 gibt vor, dass die gesetzlichen und staatsvertraglich festgelegten Feiertage bei der Organisation und Durchführung der einzelnen Abschnitte der Ärztlichen Prüfung angemessen zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere die Beachtung von für Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertagen bei der Festlegung der Prüfungstermine. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten können so Konflikte zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität vermieden werden. Anders als in § 1 Absatz 4, der sich an die Hochschulen richtet, wird für die Ärztliche Prüfung, deren Durchführung in der Zuständigkeit der Länder liegt, eine Mussregelung vorgesehen.

Zu Nummer 8

Da Personen, die im Rahmen des § 12 Absatz 3 den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ableisten, das vorherige Studium nicht im Rahmen dieser Verordnung absolviert haben, kann die Rückseite der Anlage 11a, die die Benotung der im Studium erbrachten Leistungsnachweise enthält, entfallen.

Zu Nummer 9

Der vierte und der fünfte Abschnitt werden zusammengeführt. Die Überschrift des vierten Abschnitts wird um die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung und die Approbation ergänzt. Zudem wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs eingeführt.

Zu Nummer 10

Der neue § 33a enthält allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen und gilt für alle Verfahren in diesem Abschnitt, also genauso für Anträge auf Approbationserteilung wie für Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben vereinfachen das Verfahren für antragstellende Personen sowie Behörden und führen damit zu einer Beschleunigung der Anerkennungsverfahren insgesamt. Die Norm setzt wesentliche Punkte des BK-MPK-Beschlusses vom 4. Dezember 2025 um.

§ 33a Absatz 1 regelt, in welcher Form und in welcher Sprache die Unterlagen vorzulegen sind. Demnach sind Abschriften und elektronisch eingereichte Dokumente grundsätzlich ausreichend. Zudem sind die Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Nur ausnahmsweise kann die Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 33a Absatz 2 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 1 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen. Hierfür kann beispielsweise der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission namens eTranslation genutzt werden.

§ 33a Absatz 3 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 33a Absatz 3 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Staats wenden, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist. Der Begriff Berufsqualifikation umfasst hierbei und im Folgenden neben den Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis oder einen Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, auch Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde.

§ 33a Absatz 4 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus denen sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt. Bei Unterlagen, die in einem anderen Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden dieses Staats wenden.

Zu Nummer 11

Die Regelungen bezüglich der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs werden in einem eigenen Unterabschnitt zusammengefasst.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1 enthält eine Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Als Identitätsnachweis (Satz 2 Nummer 1) ist grundsätzlich ein Ausweisdokument ausreichend. Die Anpassungen ergeben sich vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Vereinfachung der Verfahren. Insbesondere wird von der Vorlage beglaubigter Dokumente abgesehen. § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d setzt einen Punkt der BR-EntschlieÙung aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) um. Hinsichtlich der Form gelten die Vorgaben des § 33a. In § 34 Absatz 2 wurde klarstellend ergänzt, dass der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

In § 34 Absatz 3 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ÄApprO aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Begriffs „Einschränkungen“ dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

In § 35 Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nachvollzogen. Zudem werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO und ÄApprO aktualisiert. Außerdem wurde die Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst. Der Verweis auf § 39 Absatz 2 ist aufgrund der neuen Regelung in § 33a nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf den aufgehobenen § 39 Absatz 3 war ohnehin entbehrlich.

Zu Buchstabe b

In § 35 Absatz 2 Nummer 1 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ÄApprO aktualisiert.

Zu Buchstabe c

In § 35 Absatz 3 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ÄApprO aktualisiert.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des Begriffs „Einschränkungen“ dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

Zu Nummer 14

Der neue § 35a regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 3a BÄO.

Absatz 2 regelt den Fall des § 10 Absatz 3a Nummer 1 BÄO. Danach kann abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 10 Absatz 2 Satz 2 BÄO eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs unbefristet erteilt werden, wenn der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine Ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis endgültig nicht bestanden wurde. Insbesondere hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass ihr vor dem 1. April 2012 eine Erlaubnis erteilt worden ist. Dieser Nachweis kann auch mit der Vorlage der Erlaubnis selbst erbracht werden, sofern diese noch vorhanden ist.

Absatz 3 regelt den Fall des § 10 Absatz 3a Nummer 2 BÄO. Danach kann eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs unbefristet erteilt werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BÄO auf Dauer nicht erteilt werden kann, insbesondere bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen. Erforderlich ist hierfür die Vorlage eines qualifizierten Nachweises über die gesund-

heitliche Eignung, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlaubt, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt.

Nach Absatz 4 erlässt die zuständige Behörde die Erlaubnis mit den erforderlichen Nebenbestimmungen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

In § 35b Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nachvollzogen. Zudem werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO und ÄApprO aktualisiert. Dadurch kann die bisherige Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 entfallen. Der Verweis auf § 39 Absatz 2 ist aufgrund der neuen Regelung in § 33a nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf den aufgehobenen § 39 Absatz 3 war ohnehin entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Begriffs „Einschränkungen“ dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

Zu Nummer 16

Der dritte Unterabschnitt beinhaltet die Regelungen zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b BÄO.

Zu § 35c

Nach § 35c ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b BÄO schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde zu richten.

Zu § 35d

§ 35d Absatz 1 enthält die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 35d Absatz 2 kann die zuständige Behörde von der antragstellenden Person im Ausnahmefall die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist fordern, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 10b BÄO erforderlich ist.

Zu § 35e

§ 35e regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 35f

§ 35f Absatz 1 regelt die Frist der Behörde zur Entscheidung über den Antrag. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Nach § 10b Absatz 3 BÄO ist die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im ärztlichen Bereich nachgewiesen hat. Daher sieht § 35f Absatz 2 vor, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf diese Bereiche beschränkt. Hierbei sind neben der Berufsqualifikation insbesondere auch die Sprachkenntnisse der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Ziel ist, dass eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten oder der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen wird.

Zu § 35g

Nach § 35g ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b BÄO das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 17a zu verwenden.

Zu Nummer 17

Die Überschrift des fünften Abschnitts wird gestrichen.

Zu Nummer 18

Es wird ein neuer Unterabschnitt zur Approbation eingefügt. Dieser Unterabschnitt enthält Regelungen zu erforderlichen Unterlagen und dem Verfahren bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder als Arzt.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu § 36 (Eignungsprüfung nach § 9c Absatz 7 der Bundesärzteordnung)

Die Überschrift wird aufgrund der Neustrukturierung in BÄO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ÄApprO aktualisiert.

Zu Buchstabe b

In § 36 Absatz 1 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ÄApprO aktualisiert.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 Satz 6 wird dahingehend angepasst, dass die Patientenvorstellung nunmehr nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern regelhaft, auch mit Hilfe von Simulatoren, Modellen oder anderen geeigneten Anwendungen durchgeführt werden. Der Begriff „Medien“ wurde dabei durch den moderneren und umfassenderen Begriff „Anwendungen“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

In § 36 Absatz 3 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BÄO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ÄApprO aktualisiert.

Zu Buchstabe e

In Absatz 7 wird eine Regelung ergänzt, dass die Niederschrift in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann. Die Möglichkeit der Digitalisierung soll die Verfahren weiter vereinfachen.

Zu Nummer 20**Zu § 37**

§ 37 enthält die neu strukturierte Kenntnisprüfung. Diese ist als Berufszulassungsprüfung ausgestaltet und als solche für alle antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat gleich.

Ziel der Kenntnisprüfung nach § 37 Absatz 1 ist festzustellen, ob die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

§ 37 Absatz 2 sieht auch weiterhin vor, dass die Kenntnisprüfung eine mündlich-praktische Prüfung in deutscher Sprache ist. Sie wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission abgelegt. Dies unterstreicht ihren Charakter als Berufszulassungsprüfung. Der Kenntnisprüfung vorgeschaltet ist eine patientenbezogene Prüfungsvorbereitung, die zeitlich vor der Kenntnisprüfung an einem anderen Tag stattfindet. Einem eventuellen Ausgleich von möglichen Wissenslücken im Nachgang zur patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung wird durch die obligatorische Prüfung aller Inhalte in Absatz 3 Satz 2 sowie einer insgesamt verlängerten Prüfungszeit begegnet, damit ein einheitlicher Eindruck der Prüfenden über die Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ermöglicht wird.

Nach § 37 Absatz 3 sind Inhalt der Kenntnisprüfung die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Weitere Prüfungsinhalte sind darüber hinaus in jeder Kenntnisprüfung die Notfallmedizin, die klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, der Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung und die ärztliche Gesprächsführung. Hier ist auch die Gestaltung einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung sowie eine professionelle und adressatengerechte Kommunikation mit Angehörigen des Patienten sowie Angehörigen anderer Gesundheitsberufe explizit einbezogen. Damit decken die Inhalte der Kenntnisprüfung den Kernbereich der ärztlichen Ausbildung ab. Hervorgehoben wird, dass die ärztliche Gesprächsführung ein wesentlicher Teil der Kenntnisprüfung ist. Eine professionelle und adressatengerechte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ist unerlässlich für die Ausübung des ärztlichen Berufs.

Die patientenbezogene Prüfungsvorbereitung nach § 37 Absatz 4 besteht aus einer Anamneseerhebung, einer Patientenuntersuchung sowie der Erstellung eines schriftlichen Berichts. Die Aufgabe besteht darin, eine Patientin oder einen Patienten, welche oder welchen die antragstellende Person nicht kennt, zu untersuchen und eine Anamnese zu erheben. Hierbei ist nicht zwingend erforderlich, dass alle antragstellenden Personen dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen. Während der gesamten Dauer der maximal 30-minütigen patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung ist die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers verpflichtend. Die Anwesenheit beider Prüferinnen oder Prüfer ist ausdrücklich nicht gefordert. Anschließend hat die antragstellende Person innerhalb von 60 Minuten einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Hierbei ist die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers nicht zwingend. Die Erstellung des Berichts kann auch durch eine andere Person beaufsichtigt werden. Um ein bloßes Abschreiben zu verhindern, sind der antragstellenden Person für die Berichterstellung Teile der Patientenakte bzw. im Falle von Simulationspatientinnen und Simulationspatienten Materialien nur insoweit zur Verfü-

gung zur stellen, wie diese ergänzend zur Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung für den Bericht benötigt werden. Dies umfasst z.B. Bildgebung, EKG oder ausgewählte Befunde). Weitere Hilfsmittel, wie insbesondere Leitlinien, medizinische Fachliteratur oder ein Internetzugang sind nicht zugelassen.

Nach der patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung findet die Kenntnisprüfung statt. Hier hat die antragstellende Person zunächst das Ergebnis der patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung vorzustellen. Die Prüfungsfragen sind zunächst hierauf und auch auf den schriftlichen Bericht zu beziehen. Die weiteren Fragestellungen und praktischen Aufgaben der Kenntnisprüfung umfassen dann alle der in § 37 Absatz 3 genannten Fächer und Inhalte mit Schwerpunkt auf den für die Versorgung relevanten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen. Fragestellungen und praktische Aufgaben können auch themenübergreifend ausgestaltet sein. Hierbei sind die besonderen Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen zu berücksichtigen; damit können auch Aspekte der Kinder- und Jugendmedizin, der Geriatrie, aber auch der Gendermedizin oder Aspekte von Menschen mit Behinderung ausdrücklich Gegenstand der Prüfungsfragen sein.

Im Rahmen der patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung sollen wenn möglich echte Patientinnen oder Patienten untersucht werden. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, können auch hierbei Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen eingesetzt werden. Um das praktische Element der Kenntnisprüfung zu stärken, können entweder die Patientin oder der Patient aus der patientenbezogenen Vorbereitung (§ 37 Absatz 4) oder - bei den Prüfungsfragen - auch Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen in die Kenntnisprüfung einbezogen werden (§ 37 Absatz 6).

§ 37 Absatz 7 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Diese besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Prüferinnen oder Prüfern, die alle von der nach § 12 Absatz 2a BÄO zuständigen Behörde des Landes bestellt werden.

Prüferin oder Prüfer können Professorinnen oder Professoren, andere Lehrkräfte der Universität oder dem Lehrkörper einer Universität nicht angehörende Fachärztinnen oder Fachärzte der Fächer nach § 37 Absatz 3 Satz 1 oder aus einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sein, beispielsweise der hausärztlichen Versorgung. § 37 Absatz 8 legt zudem fest, dass mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission dem Gebiet der Inneren Medizin und ein anderes Mitglied der Prüfungskommission dem Gebiet der Chirurgie angehören muss.

§ 37 Absatz 9 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden Absatz 3. Die Verweise wurden an die geänderte BÄO angepasst.

Ansichts der um 30 Minuten längeren Dauer der Prüfung sowie der vorgeschalteten patientenbezogenen Prüfungsvorbereitung wird die Prüfung weiterhin mit maximal vier zu prüfenden Personen pro Kenntnisprüfung (Absatz 10) durchgeführt.

Bestanden ist die Kenntnisprüfung nur, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbeurteilung die Leistungen in der Kenntnisprüfung einschließlich des Berichts als bestanden bewerten (§ 37 Absatz 11). Der Bericht ist ausdrücklich Gegenstand der Prüfung und neben fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten auch hinsichtlich seines Aufbaus, seiner Struktur und seiner Verständlichkeit durch die Prüfungskommission in die Bewertung der Kenntnisprüfung einzubeziehen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der antragstellenden Person das Ergebnis der Kenntnisprüfung mit und begründet dies auf Wunsch.

§ 37 Absatz 12 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden Absatz 7. Klargestellt wird, dass die Niederschrift in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann.

Zu § 37a

§ 37a setzt einen Punkt der BR-Entschließung aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) um. Die Regelung ist an § 21 Absatz 2 Satz 1 ÄApprO angelehnt und soll bewirken, dass die Vorgabe zur Anzahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 37 Absatz 7 Satz 2 ÄApprO nicht durch einen Wechsel des Landes umgangen werden kann. Die antragstellende Person ist über die Unterrichtung der anderen Länder zu informieren. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.

Zu § 38

§ 38 Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Behörde der antragstellenden Person bei der Feststellung wesentlicher Unterschiede nach § 9c Absatz 7 oder § 9d Absatz 3 BÄO einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt.

§ 38 Absatz 2 enthält im Wesentlichen den Inhalt des Bescheids, wie er auch bereits zuvor in § 38 ÄApprO enthalten war. Als Folgeänderung der Streichung in § 37 Absatz 1 ÄApprO entfällt auch in § 38 Absatz 2 Nummer 2 die Angabe der Fächer und Querschnittsbereiche nach § 37 Absatz 1 Satz 3. Zusätzlich ist nach § 38 Absatz 2 Nummer 5 nunmehr die erforderliche Anpassungsmaßnahme, also Eignungs- oder Kenntnisprüfung, in den Bescheid mit aufzunehmen.

Der neue § 38 Absatz 3 enthält die Fristen für die Erteilung des Bescheids. Die Fristen beginnen, wenn der zuständigen Behörde alle für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Regelung entspricht den ehemaligen § 3 Absatz 2 Satz 8 und 9 BÄO.

Zu § 39

§ 39 wurde wesentlich umgestaltet. Absatz 1 regelt, dass der Antrag auf die Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt an die zuständige Behörde zu richten ist. Nach Absatz 2 kann dieser Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind nun je nach Verfahren in den §§ 39a bis 39d ÄApprO aufgelistet. Die zuvor in § 39 Absatz 5 ÄApprO enthaltenen Fristen sind nun in § 39f ÄApprO geregelt.

Zu § 39a

Der neue § 39a enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihr Medizinstudium in Deutschland absolviert haben. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden § 39 Absatz 1.

Zu § 39b

Der neue § 39b enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre ärztliche Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen haben.

Zu § 39c

Der neue § 39c enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre ärztliche Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben haben und das Regelverfahren der direkten Kenntnisprüfung durchlaufen. Erforderlich ist hier insbesondere ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des ärztlichen Berufs berechtigt sowie eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist. Nicht erforderlich sind hier jedoch zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der BÄO und in der ÄApprO geregelt ist.

Zu § 39d

Der neue § 39d enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre ärztliche Berufsqualifikation im Ausland erworben haben und bei denen eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wird. Erforderlich sind hier insbesondere Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der BÄO und in der ÄApprO geregelt ist.

Zu § 39e

Die Regelung enthält insbesondere die Inhalte des § 3 Absatz 6 BÄO. § 39e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c setzt einen Punkt der BR-Entschließung aus Juli 2024 (BR-Drs. 319/24 (B)) um.

Zu § 39f

Der neue § 39f enthält die Fristen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder als Arzt. Die Frist beginnt mit Vorlage aller für die Approbationserteilung erforderlichen Unterlagen und beträgt grundsätzlich drei Monate. Sofern eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation im Rahmen der Erteilung der Approbation erforderlich ist und eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, beträgt die Frist vier Monate. Kann keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt werden, ist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 innerhalb von vier Monaten ein Bescheid über die wesentlichen Unterschiede zu erstellen.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Umbenennung als Folgeänderung.

Zu Nummer 22

Die Übergangsregelung im neuen Absatz 2 stellt klar, dass die neuen Regelungen, insbesondere die Möglichkeit der direkten Kenntnisprüfung, erst für Personen gelten, die ihren Antrag auf Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis ab dem 1. November 2026 gestellt haben.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Umbenennung als Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Anlage 16 wird um die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 3a BÄO erweitert. Zudem wird neben der Unterschrift auch die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Urkunde eingeführt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Umstrukturierung (Artikel 1 Nummer 15) wird die Überschrift der Anlage 17 geändert. Zudem wird neben der Unterschrift auch die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Urkunde eingeführt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung vollzieht die Umbenennung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 BÄO nach.

Zu Buchstabe c

Neben der Unterschrift wird die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Urkunde eingeführt.

Zu Nummer 26

Die neue Anlage 17a enthält die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 10b BÄO.

Zu Nummer 27

In der Anlage 18 wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Nummer 28

In Anlage 19 werden die Änderungen des neuen § 37 nachvollzogen, nämlich die Reduzierung von drei auf zwei Prüferinnen und Prüfer sowie die Verweise auf die Absätze des § 37. Zudem wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)**Zu Nummer 1**

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit, sind bei der Organisation des Studiums der Pharmazie in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Bei der Organisation des Studiums soll die Universität gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachten. Mit staatsvertraglich festgelegten Feiertagen sind insbesondere die für die Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertage gemeint. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei den Studierenden Konflikte zwischen dem Studium sowie der Ausübung ihrer Religion vermieden werden.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Der neue § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 regelt die Möglichkeit, dass die praktische Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der Möglichkeit die praktische Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass zusätzlich Fehlzeiten von bis zu zehn Ausbildungstagen auf die gesamte Ausbildung angerechnet werden können, wenn bei Krankheit ein ärztliches Attest vorgelegt wird oder ein anderer wichtiger Grund glaubhaft macht wird,

etwa besondere persönliche oder familiäre Belastungssituationen. Diese zehn Ausbildungstage können auch in einem der sechsmonatigen Ausbildungszeiträume nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zusätzlich zu den ohnehin anrechenbaren 20 Ausbildungstagen angerechnet werden, insgesamt bleibt es aber bei zehn Ausbildungstagen bezogen auf die gesamte Ausbildung. Ob die bisher anrechenbaren Tage wegen einer Krankheit genommen oder für Urlaub oder Prüfungsvorbereitung genutzt werden, legt die Verordnung nicht fest. Es handelt sich daher weder um Urlaubs- noch um Krankheitstage im arbeitsrechtlichen Sinne. Damit können in einem Ausbildungsabschnitt bis zu 20 Ausbildungstage, also i.d.R. vier Wochen, angerechnet werden, was noch als vertretbar angesehen wird, um das Ausbildungsziel für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu erreichen. Werden die auf einen Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 anrechenbaren Fehlzeiten überschritten, erfolgt keine Anrechnung, sondern die Fehlzeiten sind insgesamt nachzuholen.

Zu Nummer 3

Die Verweise werden aufgrund der Neustrukturierung der AAppO angepasst. Die neue Regelung des § 24 Absatz 4 wird in die Regelung des § 5 Absatz 3 bezüglich der zuständigen Stelle für das Ablegen der Prüfungsabschnitte aufgenommen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird ergänzt, dass der Antrag auf Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann. Die Möglichkeit der Digitalisierung soll die Verfahren weiter vereinfachen.

Zu Buchstabe b

Wie beim Antrag auf Erteilung der Approbation wird künftig auch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung auf die Geburtsurkunde und bei Verheirateten auf die Eheurkunde verzichtet. Stattdessen wird ein Identitätsnachweis gefordert.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5a regelt die Unterlagen, welche für die Meldung zum Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Fall der Gestattung der Fortführung der Ausbildung nach § 24 Absatz 4 vorzulegen sind. Personen, die sich im Fall des § 24 Absatz 4 zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung melden, sind unabhängig davon zur Prüfung zuzulassen, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits an einer Universität als Studierende eingeschrieben sind oder nicht.

Zu Buchstabe d

Die Begrifflichkeit wird an den Sprachgebrauch angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Formvorschriften des § 23 Absatz 2, 3 und 5 gelten auch bei der Meldung zur Prüfung. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Einreichung von Unterlagen in digitaler Form, um auch diese Verfahren digitalisieren zu können.

Zu Nummer 5

Die Einschränkung, dass im Fall des § 24 Absatz 4 keine Gesamtnote gebildet wird (§ 24 Absatz 3 Satz 2), wird hier sprachlich abgebildet.

Zu Nummer 6

In § 11 Absatz 7 Satz 4 wird ergänzt, dass die Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann. Die Möglichkeit der Digitalisierung soll die Verfahren weiter vereinfachen.

Zu Nummer 7

§ 12 Absatz 4 gibt vor, dass die gesetzlichen und staatsvertraglich festgelegten Feiertage bei der Organisation und Durchführung der einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung angemessen zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere die Beachtung von für Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegte Feiertage bei der Festlegung der Prüfungstermine. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten können so Konflikte zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität vermieden werden. Anders als in § 2 Absatz 3 (Artikel 2 Nummer 1), der sich an die Hochschulen richtet, wird für die Pharmazeutische Prüfung, deren Durchführung in der Zuständigkeit der Länder liegt, eine Mussregelung vorgesehen.

Zu Nummer 8

In § 15 Absatz 6 Satz 3 wird ergänzt, dass die Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann. Die Möglichkeit der Digitalisierung soll die Verfahren weiter vereinfachen.

Zu Nummer 9

Der Abschnitt zur Approbation wird neu strukturiert.

Zu § 20

§ 20 wurde wesentlich umgestaltet. Absatz 1 regelt, dass der Antrag auf die Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker an die zuständige Behörde zu richten ist. Nach Absatz 2 kann dieser Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind nun je nach Verfahren in den §§ 20a bis 20f aufgelistet. Die zuvor in § 20 Absatz 5 enthaltenen Fristen sind nun in § 20f geregelt.

Zu § 20a

Der neue § 20a enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihr Studium der Pharmazie in Deutschland absolviert haben. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden § 20 Absatz 1.

Zu § 20b

Der neue § 20b enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre pharmazeutische Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen haben.

Zu § 20c

Der neue § 20c enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre pharmazeutische Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben haben und das Regelverfahren der direkten Kenntnisprüfung durchlaufen. Erforderlich ist hier insbesondere ein Befähigungsnachweis oder ein Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des apothekerlichen Berufs berechtigt sowie eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in dem Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben

worden ist. Nicht erforderlich sind hier jedoch zusätzliche Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der BApO und in der AAppO geregelt ist.

Zu § 20d

Der neue § 20d enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre pharmazeutische Berufsqualifikation im Ausland erworben haben und bei denen eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wird. Erforderlich sind hier insbesondere Nachweise, um feststellen zu können, ob die Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in der BApO und in der AAppO geregelt ist.

Zu § 20e

Die Regelung enthält im Wesentlichen die Inhalte des § 4 Absatz 6 BApO und damit insbesondere Vorgaben zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BApO.

Zu § 20f

Der neue § 20f enthält die Fristen bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apothekerin oder als Apotheker. Die Frist beginnt mit Vorlage aller für die Approbationserteilung erforderlichen Unterlagen und beträgt grundsätzlich drei Monate. Sofern eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation im Rahmen der Erteilung der Approbation erforderlich ist und eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, beträgt die Frist vier Monate. Kann keine Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt werden, ist nach § 22e Absatz 3 Satz 1 innerhalb von vier Monaten ein Bescheid über die wesentlichen Unterschiede zu erstellen.

Zu Nummer 10

Der Fünfte Abschnitt wird umbenannt und enthält nunmehr Vorgaben zu der Erlaubnis zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs sowie zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Zu Nummer 11

§ 22 weist auf die zuständige Behörde für die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach §§ 11 Absatz 1, Absatz 1a oder Absatz 5 der Bundes-Apothekerordnung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a der Bundes-Apothekerordnung hin und regelt, dass die Anträge schriftlich oder elektronisch gestellt werden können.

Zu Nummer 12

§ 22a Absatz 1 enthält eine Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 1. Als Identitätsnachweis (Nummer 1) ist grundsätzlich ein Ausweisdokument ausreichend. Die Anpassungen ergeben sich vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Vereinfachung der Verfahren. Insbesondere wird von der Vorlage beglaubigter Dokumente abgesehen. Hinsichtlich der Form gelten die Vorgaben des § 23.

Die Streichung des Begriffs „Einschränkungen“ in § 22a Absatz 4 und 5 dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

In § 22b Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nachvollzogen. Zudem werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BApO und AAppO aktualisiert. Außerdem wurde die Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst. Der Verweis auf § 20 Absatz 2 ist aufgrund der neuen Regelung in § 23 nicht mehr erforderlich.

In § 22b Absatz 2 Nummer 1 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BApO und AAppO aktualisiert.

In § 22b Absatz 3 werden Verweise aufgrund der Neustrukturierung in BApO und AAppO aktualisiert.

Die Streichung des Begriffs „Einschränkungen“ in § 22b Absatz 4 dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der Neustrukturierung der BApO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verweise werden aufgrund der Neustrukturierung der BApO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der AAppO angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Verweise werden aufgrund der Neustrukturierung der BApO in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der AAppO angepasst.

Zu Buchstabe d

In Absatz 6 Satz 4 wird eine Regelung ergänzt, dass die Niederschrift in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann. Die Möglichkeit der Digitalisierung soll die Verfahren weiter vereinfachen.

Zu Nummer 14

Zu § 22d

§ 22d enthält die neu strukturierte Kenntnisprüfung.

Ziel der Kenntnisprüfung ist nach § 22d Absatz 1, dass die antragstellende Person über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Apothekerin oder des Apothekers erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse über Arzneimittel, deren Wirkweise sowie Neben- und Wechselwirkungen. Wichtig für die Berufsausübung sind auch Kenntnisse und Fähigkeiten in der Beratung von Patientinnen und Patienten sowie von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe im Rahmen einer professionellen und adressatengerechten Kommunikation.

Die Kenntnisprüfung wird auf mindestens 60 und höchstens 90 Minuten verlängert (§ 22d Absatz 2).

§ 22d Absatz 3 listet die in jedem Fall zu prüfenden Fächer und Inhalte auf. Die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sind zwingender Inhalt. Inhalt der Kenntnisprüfung ist außerdem der in Anlage 14 festgelegte Prüfungsstoff, aus dem mindestens vier Fächer abzuprüfen sind.

§ 22d Absatz 4 bis 7 entsprechen im Wesentlichen den derzeit geltenden Absätzen 3 bis 6. Die Verweise wurden an die geänderte BApO angepasst. § 22d Absatz 5 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Diese besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine oder einer von der nach § 12 Absatz 2 BApO zuständigen Behörde des Landes zur oder zum Vorsitzenden bestellt wird.

Nach § 22d Absatz 8 unterrichtet die zuständige Stelle die anderen Länder über das endgültige Nichtbestehen der Kenntnisprüfung. Die Regelung ist an § 16 Absatz 2 angelehnt und soll bewirken, dass die Vorgabe zur Anzahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 22d Absatz 7 Satz 2 nicht durch einen Wechsel des Landes umgangen werden kann. Die antragstellende Person ist über die Unterrichtung der anderen Länder zu informieren. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.

Zu § 22e

§ 22e Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Behörde der antragstellenden Person bei der Feststellung wesentlicher Unterschiede nach § 10b Absatz 8 und § 10c Absatz 3 BApO einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt.

§ 22e Absatz 2 enthält im Wesentlichen den Inhalt des Bescheids, wie er auch bereits zuvor in § 22e enthalten war. Zusätzlich ist nach § 22e Absatz 2 Nummer 5 nunmehr die erforderliche Anpassungsmaßnahme, also Eignungs- oder Kenntnisprüfung in den Bescheid mit aufzunehmen.

Der neue § 22e Absatz 3 enthält die Fristen für die Erteilung des Bescheids. Die Fristen beginnen, wenn der zuständigen Behörde alle für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Regelung entspricht den ehemaligen § 4 Absatz 2 Satz 8 und 9 BApO.

Zu § 22f

In § 22f Absatz 1 regelt die vorzulegenden Unterlagen bei Antrag auf Erlaubnis nach § 11 Absatz 5 BApO.

Nach § 22f Absatz 2 versieht die zuständige Behörde die Erlaubnis mit den Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um angesichts der Ausbildungssituation eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen.

Nach § 22 f Absatz 3 wird die Erlaubnis nach dem Muster der Anlage 20 ausgestellt.

Zu § 22g

Der neue § 22g beinhaltet die Regelungen zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a BApO.

Nach § 22g Absatz 1 ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11a BApO an die zuständige Behörde zu richten. Zudem enthält § 22g Absatz 1 die Vorgaben, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung

der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind. Die zuständige Behörde kann von der antragstellenden Person im Ausnahmefall die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist fordern, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 11a BAPO erforderlich ist.

§ 22g Absatz 2 regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Zudem enthält die Vorschrift die Frist der Behörde zur Entscheidung über den Antrag. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Nach § 22g Absatz 3 erteilt die Behörde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im apothekerlichen Bereich nachgewiesen hat. Hierbei sind neben der Berufsqualifikation insbesondere auch die Sprachkenntnisse der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Ziel ist, dass eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten oder der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen wird. Bei der Entscheidung über den Antrag sind auch eventuell vorhandene Informationen aus einem Verfahren über eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung zu berücksichtigen.

Nach § 22g Absatz 4 ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung das vorgeschriebene Muster nach Anlage 21 zu verwenden.

Zu Nummer 15

Der Sechste Abschnitt wird entsprechend seines neuen Inhalts in „Ergänzende Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen“ umbenannt.

Zu Nummer 16

Zu § 23

§ 23 enthält allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen und gilt nach Absatz 1 für alle Verfahren nach dem vierten und fünften Abschnitt, also genauso für Anträge auf Approbationserteilung wie für Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben vereinfachen das Verfahren für antragstellende Personen sowie Behörden und führen damit zu einer Beschleunigung der Anerkennungsverfahren insgesamt. Die Norm setzt wesentliche Punkte des BK-MPK-Beschlusses vom 4. Dezember 2025 um.

§ 23 Absatz 2 regelt, in welcher Form und in welcher Sprache die Unterlagen vorzulegen sind. Demnach sind Abschriften und elektronisch eingereichte Dokumente grundsätzlich ausreichend. Zudem sind die Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Nur ausnahmsweise kann die Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 23 Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen. Hierfür kann beispielsweise der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission namens eTranslation genutzt werden.

§ 23 Absatz 4 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Die zuständige Behörde

kann sich auch an die zuständige Stelle des Staats, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist, wenden. Der Begriff Berufsqualifikation umfasst hierbei und im Folgenden neben den Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis oder einen Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, auch Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde.

§ 23 Absatz 5 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus denen sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Die Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt. Bei Unterlagen, die in einem anderen Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden dieses Staats wenden.

Zu § 24

§ 24 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22.

In den Absätzen 1 und 2 wurde ergänzt, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag tätig wird.

In Absatz 3 wird ergänzt, dass auch in den Fällen des neuen § 24 Absatz 4 keine Gesamtnote gebildet wird.

Durch die neu aufgenommene Regelung in Absatz 4 wird antragstellenden Personen, die eine pharmazeutischen Ausbildung im Ausland begonnen aber noch nicht abgeschlossen haben ermöglicht, die pharmazeutische Ausbildung nach dieser Verordnung beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung fortführen und abschließen zu können.

Voraussetzung dafür ist, dass die antragstellende Person eine das Hochschulstudium abschließende Prüfung im Ausland erfolgreich abgelegt hat, der Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, aus besonderen Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, nicht möglich ist oder die antragstellende Person aus besonderen Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, ein berechtigtes Interesse daran hat, die pharmazeutische Ausbildung nicht nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, abzuschließen. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. dann angenommen werden, wenn sich der Staat, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, im Kriegszustand befindet. Damit sichergestellt ist, dass die pharmazeutische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen werden kann, muss die antragstellende Person zudem über die zur Fortführung der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Ein detaillierter Vergleich der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit den nach den Vorschriften dieser Verordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist damit nicht erforderlich. Da die antragstellende Person in dem Staat, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, ist sichergestellt, dass sie bei erfolgreichem Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung über die für die Approbationserteilung nach deutschem Recht erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die Approbation nach deutschem Recht wird erteilt, wenn auch die anderen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 BApO vorliegen.

Nach dem Absatz 5 können die Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Nach Absatz 5 Satz 3 ist für Studierende, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Pharmazie bei einer Universität im Inland noch nicht erlangt haben, die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Änderung erfasst damit künftig auch antragstellende Personen nach Absatz 4, die in der Regel nicht in Deutschland geboren worden sind. Erst wenn sich nach den Sätzen 3 und 4 des Absatzes 5 keine Zuständigkeit ergibt, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person geboren ist. Diese Vorgabe soll eine gleichmäßige Verteilung der Anerkennungsverfahren zwischen den Ländern gewährleisten. Aufgrund der Neuregelung in Absatz 4 ist mit einer vermehrten Antragstellung zu rechnen, sodass die Auffangzuständigkeit des Landes Hessen nur noch in Einzelfällen greifen soll, wenn alle anderen Möglichkeiten der Zuständigkeitsverteilung nicht angewendet werden können.

Der neue Absatz 6 regelt die Unterlagen, welche für die Gestattung der Fortführung der Ausbildung nach Absatz 4 vorzulegen sind.

Zu § 25

Der neue § 25 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23. Neu ist der Absatz 7, der die Übergangsregelung enthält, dass die neuen Regelungen, insbesondere die Möglichkeit der direkten Kenntnisprüfung, erst für Personen gelten, die ihren Antrag auf Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis ab dem 1. November 2026 gestellt haben. Zusätzlich wird in Absatz 8 geregelt, dass die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den bis zum 31. Oktober 2026 besuchten Veranstaltungen zu den Stoffgebieten D, E und I der Anlage 1 in der bis zum 31. Oktober 2026 geltenden Fassung ihre Gültigkeit behalten. Damit wird sichergestellt, dass bis dato ausgestellte Bescheinigungen für die Prüfungsanmeldung anerkannt werden.

Zu Nummer 17

Die Änderungen resultieren aus der Änderung des Artikel 44 Absatz 3 der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, welcher die Mindestanforderungen für die Apothekerausbildung regelt, beziehungsweise Anhang V, Nummer 5.6.1 der Richtlinie. Durch den Delegierten Rechtsakt vom 4. März 2024 wurden diese Mindestanforderungen erweitert.

Zu Buchstabe a

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sieht im Ausbildungsprogramm für Apothekerinnen und Apotheker die Fächerkategorie „Genetik und Pharmakogenomik“ vor. Stoffgebiet D der Anlage 1 umfasst die Grundlagen der Biologie und Humanbiologie und schließt damit als Oberbegriff die Genetik mit ein, sodass diese in das Stoffgebiet D einzuordnen ist. Die Pharmakogenomik wird in Stoffgebiet I der Anlage 1 ergänzt (vergleiche Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

In Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wurden im Ausbildungsprogramm für Apothekerinnen und Apotheker die Anforderungen um die Fächer der Pathologie und Pathophysiologie ergänzt. Stoffgebiet E der Anlage 1 umfasste bereits die Pathophysiologie gemeinsam mit der Pathobiochemie. Da es sich bei der Pathologie um einen übergreifenden Begriff handelt, ist dieser als Oberpunkt zu ergänzen. Klargestellt wird, dass dieser die Pathophysiologie und die Pathobiochemie umfasst.

Zu Buchstabe c

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sieht im Ausbildungsprogramm für Apothekerinnen und Apotheker die Fächerkategorie „Genetik und Pharmakogenomik“ vor. Stoffgebiet I der

Anlage 1 umfasst die Pharmakologie sowie die Klinische Pharmazie. Die Pharmakogenomik ist in dieses Stoffgebiet einzuordnen. Die Genetik wird in Stoffgebiet D der Anlage 1 ergänzt (vergleiche Buchstabe a).

Zu Nummer 18

Die Änderungen resultieren aus der Änderung des Artikel 44 Absatz 3 der europäischen Richtlinie 2005/36/EG welcher die Mindestanforderungen für die Apothekerausbildung regelt, beziehungsweise Anhang V, Nummer 5.6.1 der Richtlinie. Durch den Delegierten Rechtsakt vom 4. März 2024 wurden diese Mindestanforderungen erweitert.

Die Anlage 8 listet die Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden, auf. Zu den Mindestanforderungen, die in Deutschland im Rahmen der praktischen Ausbildung gelehrt werden, zählen nach europäischem Recht fortan unter anderem Kenntnisse der pharmazeutischen Versorgung sowie die Fähigkeiten für ihre praktische Anwendung, angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und ihrer Auswirkungen auf die Gesundheitsförderung und das Krankheitsmanagement, angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen inter- und multidisziplinäre Zusammenarbeit, berufsübergreifende Praxis und Kommunikation sowie angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der digitalen Technologie und Fähigkeiten in ihrer praktischen Anwendung. Die Kenntnisse und Fähigkeiten spiegeln sich auch in den im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgelisteten Themengebieten wider. Hinzugefügt wurden dort insbesondere die Pharmazeutische Versorgung, Sozialpharmazie, Öffentliche Gesundheit, einschließlich Epidemiologie, Pharmazeutische Praxis und Pharmaökonomie.

Die bisherige Auflistung der Anlage 8 beinhaltet zu diesen Gebieten bereits umfassende Vorgaben. Ergänzt wird der Themenpunkt „Öffentliche Gesundheit, einschließlich Epidemiologie“. Im Übrigen ist lediglich eine Sortierung unter Oberbegriffe erforderlich.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der Anlage 8. Da Anlage 15 den Prüfungsstoff des Dritten Abschnitts der pharmazeutischen Prüfung regelt, ist der Prüfungsinhalt im Bereich der Öffentlichen Gesundheit, einschließlich Epidemiologie, zu ergänzen.

Zu Nummer 20

Anlage 17 wird um die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 1a Bundes-Apothekerordnung erweitert. Zudem wird neben der Unterschrift auch die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Urkunde eingeführt.

Zu Nummer 21

In Anlage 18 wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Nummer 22

Anlage 19 wird an die Änderungen in § 22d Absatz 7 angepasst. Insbesondere wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Nummer 23

Die neue Anlage 20 enthält die Erlaubnis nach § 11 Absatz 5 Bundes-Apothekerordnung. Die neue Anlage 21 enthält die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 11b Bundes-Apothekerordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Absatz 2 regelt die Festsetzung der Vornote für den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Die Zuordnung der Note als Vornote für den mündlichen Teil fehlte bislang in Satz 4. Dies wird nun ergänzt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. In Nummer 2 wird der Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung für die Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten festgelegt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Überschriften von Gliederungseinheiten aufgrund geänderter Verweise, an die eingefügten Paragraphen sowie an die ergänzten Unterabschnitte zur Erlaubnis nach § 13 Absatz 3b des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Zu Nummer 2

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 geänderten Fassung. Danach vermittelt die zahnärztliche Ausbildung zum einen die für das zahnärztliche Handeln erforderlichen Grundlagen, insbesondere zur sicheren Nutzung, digitaler Technologien und zum anderen die Fähigkeiten für eine interprofessionelle, gemeinschaftliche Versorgung.

Zu Nummer 3

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit, sind bei der Organisation des Studiums der Zahnheilkunde in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Bei der Organisation des Studiums soll die Universität gesetzliche und staatsvertraglich festgelegte Feiertage beachten. Mit staatsvertraglich festgelegten Feiertagen sind insbesondere die für die Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertage gemeint. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei den Studierenden Konflikte zwischen dem Studium sowie der Ausübung ihrer Religion vermieden werden.

Zu Nummer 4

Absatz 3 gibt vor, dass die gesetzlichen und staatsvertraglich festgelegten Feiertage bei der Organisation und Durchführung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung angemessen zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere die Beachtung von für Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertagen bei der Festlegung der Prüfungstermine. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten können so Konflikte zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität vermieden werden.

Anders als in § 3 Absatz 5, der sich an die Hochschulen richtet, wird für die Zahnärztliche Prüfung, deren Durchführung in der Zuständigkeit der Länder liegt, eine Mussregelung vorgesehen.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 geänderten Fassung. Danach hat die zahnärztliche Ausbildung neben Kenntnissen in Biologie auch Kenntnisse in Genetik und regenerativer Medizin zu enthalten. Dies wird durch die Ergänzungen klargestellt.

Zu Nummer 6

Absatz 4 gibt vor, dass die gesetzlichen und staatsvertraglich festgelegten Feiertage bei der Organisation und Durchführung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung angemessen zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere die Beachtung von für Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertagen bei der Festlegung der Prüfungstermine. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten können so Konflikte zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität vermieden werden. Anders als in § 3 Absatz 5, der sich an die Hochschulen richtet, wird für die Zahnärztliche Prüfung, deren Durchführung in der Zuständigkeit der Länder liegt, eine Mussregelung vorgesehen.

Zu Nummer 7

Absatz 4 gibt vor, dass die gesetzlichen und staatsvertraglich festgelegten Feiertage bei der Organisation und Durchführung des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung angemessen zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere die Beachtung von für Religionsgemeinschaften staatsvertraglich festgelegten Feiertagen bei der Festlegung der Prüfungstermine. Insbesondere bei den mit hohen jüdischen Feiertagen verbundenen Werkverboten können so Konflikte zwischen Studiendisziplin und religiöser Identität vermieden werden. Anders als in § 3 Absatz 5, der sich an die Hochschulen richtet, wird für die Zahnärztliche Prüfung, deren Durchführung in der Zuständigkeit der Länder liegt, eine Mussregelung vorgesehen.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 geänderten Fassung.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 geänderten Fassung. Im mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird das Fach Oralchirurgie um die Grundlagen der oralen Implantologie ergänzt.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der durch die Delegierte Richtlinie 2024/782 geänderten Fassung. Im schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird klargestellt, dass es sich bei der öffentlichen Gesundheitspflege um zahnmedizinische öffentliche Gesundheitspflege handelt.

Das in der Richtlinie neu aufgenommene Fach Gerodontologie ist von Satz 2 Nummer 3 („Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen“) bereits umfasst und bedarf daher keiner ausdrücklichen Nennung im Regelungstext.

Zu Nummer 11

Die Änderung stellt klar, dass die Referenzgruppe für die relative Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung aus den Studierenden zu bilden ist, die die Prüfung im elften Fachsemester ablegen.

Zu Nummer 12

Es wird klargestellt, dass der Antrag auf Erteilung der Approbation schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann.

Zu § 83a

Der neue § 83a enthält allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen und gilt für alle Verfahren in diesem Abschnitt. Diese bundeseinheitlichen Vorgaben vereinfachen das Verfahren für antragstellende Personen sowie Behörden und führen damit zu einer Beschleunigung der Anerkennungsverfahren insgesamt. Die Norm setzt wesentliche Punkte des BK-MPK-Beschlusses vom 4. Dezember 2025 um.

§ 83a Absatz 1 regelt, in welcher Form und in welcher Sprache die Unterlagen vorzulegen sind. Demnach sind Abschriften und elektronisch eingereichte Dokumente grundsätzlich ausreichend. Zudem sind die Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Nur ausnahmsweise kann die Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

§ 83a Absatz 2 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 1 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird auch die Möglichkeit eingeräumt, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen. Dabei ist jeweils darauf zu achten, dass eine gleichwertige Qualität der Übersetzung gesichert ist. Hierfür könnte beispielsweise der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission namens eTranslation in Betracht kommen.

§ 83a Absatz 3 Satz 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörde, definierte weitere Informationen anzufordern, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit oder Prüfung der Voraussetzungen der automatischen Anerkennung erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 83a Absatz 3 Satz 2 kann sich die zuständige Behörde diesbezüglich auch an die zuständige Stelle des Staats wenden, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist. Der Begriff Berufsqualifikation umfasst hierbei und im Folgenden neben den Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis oder einen Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, auch Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde.

§ 83a Absatz 4 regelt, dass sofern die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der Unterlagen hat, sie von der antragstellenden Person die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann, aus denen sich die Echtheit oder Richtigkeit ergibt. Als begründet gelten Zweifel der zuständigen Behörde auch dann, wenn sie auf vermehrte Feststellungen von unechten oder inhaltlich falschen Unterlagen aus einem Staat beruhen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Die erneute Vorlage muss innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist erfolgen, die die notwendige Zeit zur Beschaffung der Unterlagen angemessen berücksichtigt. Bei Unterlagen, die in einem anderen Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle auch direkt an die Behörden dieses Staats wenden.

Zu § 84

Der neue § 84 enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihr Studium der Zahnheilkunde in Deutschland absolviert haben.

Zu § 84a

Der neue § 84a enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die Personen ihrem Antrag auf Approbation beizufügen haben, die ihre zahnärztliche Berufsqualifikation außerhalb Deutschlands erworben haben. Die Absätze 8 und 9 greifen die bislang in § 2 Absatz 6 Satz 3 und 4 ZHG enthaltenen Regelungen auf.

Zu Nummer 13

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Anpassungen in Folge der Änderungen des ZHG durch das Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen. Die Verweise werden zudem an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst und an die Änderungen in dieser Verordnung angepasst.

Zu Nummer 15

§ 87 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die zuständige Behörde der antragstellenden Person bei der Feststellung wesentlicher Unterschiede einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt. Absatz 1 Satz 2 enthält den Inhalt des Bescheids, wie er auch bereits zuvor in § 87 ZApprO enthalten war.

In § 87 Absatz 1 und 2 wurden zudem die Verweise angepasst.

Zu Nummer 16

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 17

Der Verweis in der Überschrift wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 18

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 19

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie aufgrund der Neustrukturierung der ZApprO angepasst.

Zu Nummer 20

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 21

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 22

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 23

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 24

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 25

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 26

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 27

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 28

Der Verweis in der Überschrift wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 29

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 30

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie aufgrund der Neustrukturierung der ZApprO angepasst.

Zu Nummer 31

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 32

Die Kenntnisprüfung ist künftig für alle antragstellenden Personen gleich. Daher entfällt die Möglichkeit, die Kenntnisprüfung bei festgestellten wesentlichen Unterschieden um ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich zu erweitern.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einheitlichkeit der Kenntnisprüfung für alle antragstellenden Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat (Artikel 4 Nummer 32).

Zu Nummer 34

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 35

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 36

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 37

Der Verweis wird an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 38

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 39

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 40

Die Regelung ist an die §§ 41, 57 und 80 ZApprO angelehnt und soll bewirken, dass die Vorgabe zur Anzahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 118 nicht durch einen Wechsel des Landes umgangen werden kann. Die antragstellende Person ist über die Unterrichtung der anderen Länder zu informieren. Die Länder können zum Zweck des Datenaustauschs ein Land oder eine gemeinsame Stelle beauftragen.

Zu Nummer 41

In der Überschrift des Abschnitts 5 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Nummer 42

In § 119 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Es wird klargestellt, dass der Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann.

Nach § 119a gelten die Regelungen des § 83a auch für den Abschnitt über die Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 120 enthält weiterhin die für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1 ZHG erforderlichen Unterlagen. Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG angepasst. Zudem entfallen bislang regelhaft vorgesehene Beglaubigungserfordernisse.

Zu Nummer 43**Zu Buchstabe a**

In § 121 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung wird aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in § 1a Absatz 5 ZHG angepasst.

Zu Nummer 44

In § 122 Absatz 2 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Zudem werden die Verweise an die Änderungen im ZHG angepasst. Die Streichung des Begriffs „Einschränkungen“ in den Absätzen 3 bis 5 dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

Zu Nummer 45**Zu Buchstabe a**

In § 123 Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Formvorgabe wird sprachlich an die Formulierung des Bundeszentralregistergesetzes angepasst.

Zu Nummer 46

In § 124 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Es wird klargestellt, dass der Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann.

Zu Nummer 47

In § 125 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Zudem werden die Verweise an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

In § 126 Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Die Verweise werden an die Änderungen im ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst.

Zu Nummer 49

In § 127 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Zudem werden in Absatz 2 Verweise an die Änderungen im ZHG angepasst. Die Streichungen des Begriffs „Einschränkungen“ in den Absätzen 3 bis 5 dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten. In Absatz 7 wird nun auf das geänderte Muster der Anlage 23 verwiesen, das sich nun auch auf eine Erlaubnis nach § 13 Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde bezieht.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

In § 128 Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis wird an die Neustrukturierung von ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ZApprO angepasst.

Zu Buchstabe c

Der Verweis wird an die Neustrukturierung von ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ZApprO angepasst.

Zu Nummer 51

Der neue Unterabschnitt 2a enthält die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Absatz 3b ZHG.

Der Antrag ist nach § 128a an die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ZHG zuständige Behörde zu richten. Er kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

§ 128b Absatz 1 regelt den Fall des § 13 Absatz 3b Nummer 1 ZHG. Danach kann abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 2 ZHG eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde unbefristet erteilt werden, wenn der antragstellenden Person vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil eine zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis endgültig nicht bestanden wurde. Insbesondere hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass ihr vor dem 1. April 2012 eine Erlaubnis erteilt worden ist. Dieser Nachweis kann auch mit der Vorlage der Erlaubnis selbst erbracht werden, sofern diese noch vorhanden ist.

§ 128b Absatz 2 regelt den Fall des § 13 Absatz 3b Nummer 2 ZHG. Danach kann eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde unbefristet erteilt werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZHG auf Dauer nicht erteilt werden kann, insbesondere bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen. Erforderlich ist hierfür die Vorlage eines qualifizierten Nachweises über die gesundheitliche Eignung, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlaubt, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche gesundheitliche Eignung verfügt.

Nach § 128b Absatz 3 erlässt die zuständige Behörde die Erlaubnis mit den erforderlichen Nebenbestimmungen.

Für die Bestätigung des Antragseingangs finden nach § 128c die §§ 126 und 127 entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 52

Zu § 129

In § 129 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Zudem wird durch den neuen Satz 2 klargestellt, dass der Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden kann.

Zu § 130

In § 130 werden die Verweise an die Neustrukturierung von ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen sowie der ZApprO angepasst.

Zu Nummer 53

In § 131 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 132 Absatz 1 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Formulierung wird aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in § 1a Absatz 5 ZHG angepasst.

Zu Buchstabe b

In § 132 Absatz 2 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

In § 132 Absatz 3 und 4 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen. Die Streichungen des Begriffs „Einschränkungen“ in den Absätzen 3 und 4 dient der Klarstellung. Einschränkungen aller Art fallen unter den Begriff Nebenbestimmungen und sind damit von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bereits umfasst, ohne dass sie ausdrücklich im Regelungstext genannt werden müssten.

Zu Buchstabe d

In § 132 Absatz 5 wird die neue Bezeichnung der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nachvollzogen.

Zu Nummer 55

Der neue Unterabschnitt 4 beinhaltet die Regelungen zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a ZHG.

Zu § 132a

Nach § 132a ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a ZHG schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde zu richten.

Zu § 132b

§ 132b Absatz 1 bis 3 enthalten Vorgaben dazu, welche Unterlagen für die Antragsbearbeitung und damit für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung notwendig sind.

Nach § 132b Absatz 4 dürfen der Nachweis darüber, dass die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt sowie der Nachweis darüber, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, nicht älter als drei Monate sein.

Nach § 132b Absatz 5 kann die zuständige Behörde von der antragstellenden Person im Ausnahmefall die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist fordern, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 13a ZHG erforderlich ist.

Zu § 132c

§ 132c regelt die Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs, welche einen Monat beträgt. Die zuständige Behörde muss außerdem innerhalb dieser Frist mitteilen, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erforderlich sind. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 132d

§ 132d Absatz 1 regelt die Frist der Behörde zur Entscheidung über den Antrag. Die Vorschrift setzt Artikel 4f Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Nach § 13a Absatz 3 ist die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im zahnärztlichen Bereich nachgewiesen hat. Daher sieht § 132d Absatz 2 vor, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung auf diese Bereiche beschränkt. Hierbei sind neben der Berufsqualifikation insbesondere auch die Sprachkenntnisse der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Ziel ist, dass eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten oder der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen wird. Nach § 132d Absatz 2 Satz 3 sind bei der Entscheidung über den Antrag auch eventuell vorhandene Informationen aus einem Verfahren über eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung zu berücksichtigen. Nach § 132d Absatz 3 ist für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a ZHG das vorgeschriebene amtliche Muster nach Anlage 26 zu verwenden.

Zu Nummer 56

Die Übergangsregelung im neuen Absatz 4 stellt klar, dass die neuen Regelungen, insbesondere die Möglichkeit der direkten Kenntnisprüfung, erst für Personen gelten, die ihren Antrag auf Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis ab dem 1. November 2026 gestellt haben.

Zu Nummer 57

Die Änderung stellt klar, dass die Referenzgruppe für die relative Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung aus den Studierenden zu bilden ist, die die Prüfung im elften Fachsemester ablegen.

Zu Nummer 58

In der Anlage 21 wird die Überschrift an die an die Neustrukturierung von ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst. Zudem wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Nummer 59

In der Anlage 22 wird die Überschrift an die an die Neustrukturierung von ZHG in Folge des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen angepasst. Zudem wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Nummer 60

Anlage 23 wird um die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Absatz 1a oder 3b ZHG erweitert. Zudem wird neben der Unterschrift auch die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Urkunde eingeführt.

Zu Nummer 61

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nummer 60.

Zu Nummer 62

In der Anlage 25 wird neben der Unterschrift die Möglichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Ausstellung der Niederschrift eingeführt.

Zu Nummer 63

Die neue Anlage 26 enthält die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 13a ZHG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht aufgrund des neu eingefügten § 58a (Artikel 5 Nummer 9) und der neu gefassten Anlage 6 einschließlich der Streichung der Anlage 6a (Artikel 5 Nummer 10 und 11).

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen wurde in § 13 Absatz 2 Satz 4 des Hebammengesetzes (HebG) die Möglichkeit geschaffen, dass ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung ersetzt und auf die praktische Ausbildung angerechnet werden kann, um simulationsgestütztes Training als dritten Lernort im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums zu etablieren.

Bei der vorliegenden Ergänzung in § 8 Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung hierzu, die inhaltlich an § 30 Absatz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung angelehnt ist.

Sofern auf Antrag ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten ersetzt werden soll, hat die Hochschule diesbezüglich ein entsprechendes Konzept vorzulegen und darzustellen, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes durch den beantragten Umfang der Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung nicht gefährdet wird. Im Konzept ist ebenfalls darzustellen, wie und durch wen die Kompetenzvermittlung in geeigneter Weise in den Skills-Labs/Sim-Labs erfolgt. Als Orientierungsgröße für einen geringen Anteil können um die 10 Prozent der Praxiszeiten angenommen werden. Das Konzept der Hochschule bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Bei der Genehmigung ist zu berücksichtigen, dass das Erreichen des Studienziels nicht gefährdet wird und die nach Anlage 1 vorgesehen Kompetenzen vermittelt werden.

In Satz 2 des neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass § 8 Absatz 2 unberührt bleibt. § 8 Absatz 2 verweist auf Anlage 3, die Tätigkeiten festlegt, die die studierende Person im Rahmen der Praxiseinsätze auszuüben hat. Teilweise sind diese Tätigkeiten mit Mindestzahlen

unterlegt, sehen einen direkten Kontakt mit Schwangeren und reale Situationen vor, die nicht in einem simulationsgestützten Training ausgeübt werden können. Damit wird klargestellt, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, dass diese Tätigkeiten ohne direkten Patientenkontakt in einer simulierten Umgebung durchgeführt werden. Insoweit hat die Möglichkeit des simulationsgestützten Trainings seine Grenzen.

Die Festlegung dieser Tätigkeiten dient der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, die in Anhang V.5 unter 5.5.1. B. Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen regelt. Bei dem Hebammenstudium handelt es sich um eine auf Grundlage der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie mindestharmonisierte Ausbildung. Durch den Verweis auf die Durchführung der in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten während eines Praxiseinsatzes wird sichergestellt, dass die Möglichkeit eines simulationsgestützten Trainings auch in einem richtlinienkonformen Rahmen erfolgt.

Die Anlage 3 sieht nur bei der Nummer 4 (aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten) und Nummer 5 (Durchführung des Scheidendammchnitts und Einführung in die Vernä-hung der Wunde) ausdrücklich vor, dass die Tätigkeiten im Ausnahmefall auch simuliert werden können. Die Steißgeburt wird von Hebammen nur im Dringlichkeitsfall durchgeführt, der die Ausnahme und nicht den Regelfall darstellt. Die Absolvierung der in Anlage 3 enthaltenen Tätigkeiten ist zudem im Tätigkeitsnachweis nach § 12 zu dokumentieren und ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Zu Nummer 3

Für den Fall, dass der Zugang zum Hebammenstudium nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder cc HebG ohne eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung, aber über eine abgeschlossene Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgt, sieht § 42 Absatz 3 vor, dass die zuständige Behörde bei der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 6 zu verwenden hat. Dies war europarechtlich erforderlich, da mit der Urkunde der Hinweis erfolgt, dass der Abschluss nicht der automatischen Anerkennung nach der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG unterliegt, die zwingend eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung für den Zugang zur Hebammenausbildung vorsieht. Sofern der Zugang zum Hebammenstudium allein aufgrund einer Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgt, für die eine zehnjährige allgemeine Schulbildung ausreichend ist, war die EU-Kommission der Auffassung, dass dies nicht die Anforderungen der Richtlinie gleichermaßen erfüllt wie eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege – anders als der generalistische Abschluss – nicht der automatischen Anerkennung unterliegt.

Mit der Aufnahme des Abschlusses in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in die Liste der automatisch anerkennungsfähigen Abschlüsse des Anhangs V Nummer 5.2.2 zur Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zum 29. Oktober 2025 konnten die Bedenken der EU-Kommission im Hinblick auf das Hebammenstudium ausgeräumt werden. In der Folge können die Vorgaben in § 42 Absatz 3 sowie die Anlage 6 entfallen.

Personen, deren Zugang zum Studium ohne eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung, aber mit einem Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erfolgt ist, erhalten mit der Klarstellung in der Richtlinie nunmehr einen richtlinienkonformen Zugang zu dem Hebammenstudium. Aufgrund der nun bestehenden automatischen Anerkennungsfähigkeit des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeabschlusses ist die für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erforderliche mindestens zehnjährige allgemeine Schulbildung den Anforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie entsprechend. Es bedarf in der Folge keiner gesonderten Berufsurkunde mehr für Personen, bei denen der Zugang zum Hebammenstudium nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuch-

stabe bb oder cc HebG erfolgt ist. Daher kann § 42 Absatz 3 entfallen wie auch das entsprechende Muster für die Berufsurkunde in Anlage 6 (siehe dazu Artikel 5 Nummer 10).

In diesem Fall ist künftig das Muster zur Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ in Anlage 4 zu verwenden.

Zu Nummer 4

§ 43a regelt das Nähere zu den vorzulegenden Unterlagen von Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 HebG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen.

Die Änderungen in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, Absatz 2 und 3 dienen dabei der Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren wie auch der Vereinheitlichung von bundesrechtlichen Vorgaben.

Die Regelungen gelten für alle Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes eine Ausbildung absolviert haben und damit für Personen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat wie auch für Personen aus Drittstaaten.

Entsprechende Regelungen in § 56b (Artikel 5 Nummer 6) und § 56e (Artikel 5 Nummer 7) werden parallel zu diesen Änderungen ebenfalls angepasst.

Soweit Personen aus Drittstaaten betroffen sind, werden mit den Änderungen wesentliche Punkte des BK-MPK-Beschlusses vom 4. Dezember 2025 umgesetzt.

Zu Buchstabe a

§ 43a Absatz 1 Satz 1 enthält eine Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen.

Nummer 1 sieht eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit vor. Diese muss aufgrund der Änderung künftig nicht mehr zwingend in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Nummer 5 enthielt bislang die Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen wurde in § 54 Absatz 1a HebG die Möglichkeit für antragstellende Personen aus Drittstaaten geschaffen, dass sie auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten können. Die vorliegende Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Verzicht auf eine Gleichwertigkeitsprüfung ohnehin kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wird. Dem Sinn der Vorschrift nach wird künftig auf einen Antrag für eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 HebG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation abgestellt.

Zu Buchstabe b

Die neu gefassten Absätze 2 und 3 des § 43a enthalten allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen.

Absatz 2 regelt, in welcher Form und in welcher Sprache die Unterlagen vorzulegen sind. Demnach sind Abschriften und elektronisch eingereichte Dokumente ausreichend. Zudem sind die Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Nur ausnahmsweise kann die Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Der neu gefasste Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen. Hierfür kann beispielweise der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission namens eT-translation genutzt werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 Satz 1 des § 43a regelt, dass bei begründeten Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen die zuständige Behörde innerhalb einer angemessenen Frist Originale oder beglaubigte Abschriften oder geeignete weitere Unterlagen bei der antragstellenden Person anfordern kann. Aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit in Absatz 3 die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen, wird der Behörde bei Zweifeln an der Richtigkeit der Übersetzung ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, die Originale bei der antragstellenden Person anzufordern.

Zu Nummer 5

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen wurde in § 54 Absatz 1a HebG die Möglichkeit für antragstellende Personen aus Drittstaaten geschaffen, dass sie auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten können. Sofern aufgrund des Verzichts auf eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung kein Feststellungsbescheid im Hinblick auf die wesentlichen Unterschiede ergeht, hat dies allerdings Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge. Die Ergänzungen in § 52 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 2 ermöglichen, entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, Anpassungslehrgänge und Abschlussgespräche auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten und kompetenzorientierten Muster-Lehrplans durchzuführen wie auch die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe dabei zu berücksichtigen. Dies soll der Vergleichbarkeit der Prüfungen dienen, zu deren Vereinheitlichung beitragen und den Behörden Handlungssicherheit geben. Schließlich wird damit auch der Verwaltungsaufwand verringert.

Zu Nummer 6

§ 56b regelt das Nähere zu den vorzulegenden Unterlagen von Personen, die eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a HebG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen.

Die Änderungen in § 56b Absatz 1 Nummer 1, 5, Absatz 2 und 3 dienen dabei der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wie auch der Vereinheitlichung von bundesrechtlichen Vorgaben.

Diese Regelungen gelten nur für Personen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

Zu Buchstabe a

§ 56b Absatz 1 enthält eine Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen.

Nummer 1 sieht eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit vor. Diese muss aufgrund der Änderung künftig nicht mehr zwingend in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Nummer 5 enthielt bislang die Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Dem Sinn der Vorschrift nach wird künftig auf einen Antrag für eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a HebG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation abgestellt.

Zu Buchstabe b

Die neu gefassten Absätze 2 und 3 des § 56b enthalten allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen.

Absatz 2 regelt, in welcher Form und in welcher Sprache die Unterlagen vorzulegen sind. Demnach sind Abschriften und elektronisch eingereichte Dokumente ausreichend. Zudem sind die Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Nur ausnahmsweise kann die Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Der neu gefasste Absatz 3 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 2 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen. Hierfür kann beispielsweise der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission namens eTranslation genutzt werden.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 Satz 1 des § 56b regelt, dass bei begründeten Zweifel an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen die zuständige Behörde innerhalb einer angemessenen Frist Originale oder beglaubigte Abschriften oder geeignete weitere Unterlagen bei der antragstellenden Person anfordern kann. Aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit in Absatz 3 die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen, wird der Behörde bei Zweifeln an der Richtigkeit der Übersetzung ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, die Originale bei der antragstellenden Person anzufordern.

Zu Nummer 7

§ 56e regelt das Nähere zu den vorzulegenden Unterlagen von Personen, die eine Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung nach § 62a Absatz 1 HebG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen.

Die Änderungen in § 56e Absatz 1 Nummer 1, 6, Absatz 3 und 4 dienen dabei der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wie auch der Vereinheitlichung von bundesrechtlichen Vorgaben.

Diese Regelungen gelten nur für Personen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

Zu Buchstabe a

§ 56e Absatz 1 enthält eine Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen.

Nummer 1 sieht eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit vor. Diese muss aufgrund der Änderung künftig nicht mehr zwingend in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Nummer 6 enthielt bislang die Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Dem Sinn der Vorschrift nach wird künftig auf einen Antrag für eine Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen der partiellen Berufsausübung nach § 62a HebG aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation abgestellt.

Zu Buchstabe b

Die neu gefassten Absätze 3 und 4 des § 56e enthalten allgemeine Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen.

Absatz 3 regelt, in welcher Form und in welcher Sprache die Unterlagen vorzulegen sind. Demnach sind Abschriften und elektronisch eingereichte Dokumente ausreichend. Zudem sind die Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Nur ausnahmsweise kann die Behörde Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Zudem sind Anforderungen an die Übersetzung enthalten.

Der neu gefasste Absatz 4 regelt, dass die zuständige Behörde Abweichungen von der in Absatz 3 geregelten Form zulassen kann. Strengere Formvorgaben sind jedoch nicht zulässig. Der zuständigen Behörde wird die Möglichkeit eingeräumt, die Erstellung von Übersetzungen auch durch andere Übersetzerinnen oder Übersetzer zuzulassen oder die Übersetzung der Dokumente mittels eines Übersetzungsprogramms selbst vorzunehmen. Dabei ist jeweils darauf zu achten, dass eine gleichwertige Qualität der Übersetzung gesichert ist. Hierfür könnte beispielsweise der Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission namens eTranslation in Betracht kommen.

Im Fall von begründeten Zweifeln an der Echtheit, der inhaltlichen Richtigkeit oder der Richtigkeit der Übersetzung der vorgelegten Unterlagen gilt vorliegend die Regelung in § 56b Absatz 5 Satz 1 (Nummer 6, Buchstabe c) nach § 56e Absatz 5 entsprechend.

Zu Nummer 8

Die Anpassung des Verweises in § 57 Absatz 8 ist eine redaktionelle Folge der Streichung der bisherigen Anlage 6 (siehe Artikel 5 Nummer 10) und Umbenennung der bisherigen Anlage 6a in Anlage 6 neu (siehe Artikel 5 Nummer 11).

Zu Nummer 9

Der neu eingefügte § 58a stellt sicher, dass für Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gestellt worden sind, das Verfahren auf Grundlage der bisherigen Rechtslage, also insbesondere ohne die Möglichkeit des Nutzens von Übersetzungsprogrammen und die Pflicht englischsprachige Unterlagen zu akzeptieren, weiter durchgeführt werden kann. Die Übergangsvorschrift regelt insoweit, dass für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum 31. Oktober 2026 gestellt worden sind, die §§ 43a, 56b und 56e der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen in der bis zum 31. Oktober 2026 geltenden Fassung Anwendung finden.

Zu Nummer 10

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 42 Absatz 3 (siehe Artikel 5 Nummer 3).

Die bisherige Anlage 6 wird ersatzlos gestrichen. Sie enthält eine gesonderte Urkunde für Personen, denen der Zugang zum Hebammenstudium ohne eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung, aber über eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ermöglicht worden ist und enthält einen Hinweis darauf, dass der Abschluss von Inhabern dieser Urkunde nicht der automatischen Anerkennung unterliegt. Mit der Aufnahme des Abschlusses in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in die Liste der automatisch anerkennungsfähigen Abschlüsse des Anhangs V Nummer 5.2.2 zur Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zum 29. Oktober 2025 wurden zugleich auch die Bedenken der EU-Kommission im Hinblick auf die Hebammen ausgeräumt und die Vorgabe in § 42 Absatz 3 wie auch die Musterurkunde in Anlage 6 entbehrlich.

Zu Nummer 11

In Folge der Änderung in Nummer 11 (Streichung der Anlage 6) wird die bisherige Anlage 6a in Anlage 6 ohne inhaltliche Änderungen umbenannt.

Die neue Anlage 6 beinhaltet die Urkunde für Personen, die auf Grundlage der Vorschriften des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ihre Ausbildung noch bis zum 31. Dezember 2027 nach § 77 Absatz 1 Satz 1 HebG abschließen können. Die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zur Mindestharmonisierung der Hebammenausbildung wurden mit dem neuen Hebammengesetz zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Die Hebammenausbildung auf Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erfüllt allerdings nicht die Anforderungen an die Berufsanerkennungsrichtlinie. Insofern können Personen, die auf dieser Grundlage ihre Ausbildung abschließen, nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Zur richtlinienkonformen Umsetzung bedarf es daher des Hinweises, dass die alte Ausbildung in der Übergangsphase nicht der automatischen Anerkennung unterliegt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt gemeinsam mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen am 1. November 2026 in Kraft.